

# Kreis Höxter - Der Landrat

Kreis Höxter \* Moltkestraße 12 \* 37671 Höxter

Kreis Höxter  
Postfach 10 03 46  
37669 Höxter

Mit Empfangsbekanntnis

**Energie & Landwirtschaft Invest GmbH & Co. KG**

Vertreten durch die

**Energie & Landwirtschaft Verwaltungs-GmbH**

Diese vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Michael Flocke

Zur Egge 17

34431 Marsberg

**Abteilung:**  
Immissions-  
und Klimaschutz

**Für Sie zuständig:**

Maximilian Becker

Telefon: 05271/965-4470

Telefax: 05271/965-4498

Zimmer: B 709

m.becker@kreis-hoexter.de

www.kreis-hoexter.de

Unser Zeichen:  
44.0021/24/1.6.2

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht:

Datum: 30.09.2024

Öffnungszeiten:

montags - donnerstags

07.30 - 12.30 Uhr

und 13.30 - 16.00 Uhr

freitags 07.30 - 12.30 Uhr

## GENEHMIGUNGSBESCHIED

### Genehmigung nach § 16b BImSchG

#### I. Tenor

Mit Bescheid vom 22.07.1998 (Az.: 60-970244-9J) wurde der WWS Energie GmbH & Co. KG, einer Rechtsvorgängerin der Energie & Landwirtschaft Invest GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Genehmigung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Südwind S-46 und einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-40 in 34439 Willebadessen, Gemarkung Peckelsheim erteilt. Gem. § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG.

Entsprechend des Antrags vom 19.01.2024, hier eingegangen am 22.01.2024, wird aufgrund der §§ 16b und 6 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zum Repowering der o. g. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien erteilt. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist die vollständige Modernisierung, bzw. der Austausch des Anlagentyps auf Anlagen des Typs **ENERCON E-160 EP5 E3 R1** mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m. Im Rahmen des hier gegenständlichen Repowerings werden die drei o. g. Alt-WEA demontiert. Die Neuanlagen werden an den nachfolgend genannten Standorten errichtet. Die Nennleistung der Neuanlagen beträgt pro WEA jeweils 5,56 MW.

Bankverbindungen:  
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter  
IBAN:  
DE27 4765 0130 1183 0000 15  
BIC: WELADE3LXXX

VerbundVolksbank OWL eG  
IBAN:  
DE37 4726 0121 2050 5006 00

Vereinigte Volksbank eG  
IBAN:  
DE59 4726 4367 6010 0601 00

Deutsche Bank  
IBAN:  
DE22 4727 0029 0574 9486 00

Ust-IdNr.:  
DE 125 443 860

Informationen zum Datenschutz  
(nach der DSGVO)  
finden Sie unter:  
[www.kreis-hoexter.de/  
sonstiges/Datenschutz](http://www.kreis-hoexter.de/sonstiges/Datenschutz)  
oder können schriftlich  
angefordert werden

## Standorte der WEA

	Stadt	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM)	north (UTM)
<b>WEA 5</b>	Willebadessen	Peckelsheim	13 / 149	510.052	5.715.249
<b>WEA 6</b>	Willebadessen	Peckelsheim	12 / 192	510.423	5.715.035
<b>WEA 8</b>	Willebadessen	Peckelsheim	12 / 16	511.479	5.714.801

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Tenor</b> .....	1
<b>II. Anlagendaten</b> .....	3
<b>III. Nebenbestimmungen</b> .....	5
<b>IV. Hinweise</b> .....	43
<b>V. Begründung</b> .....	47
1. Verfahren .....	47
2. Befristung der Genehmigung.....	49
3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	50
<b>VI. Gebührenfestsetzung</b> .....	74
<b>VII. Ihre Rechte</b> .....	75
<b>VIII. Hinweise der Verwaltung</b> .....	75
<b>IX. Anhänge</b> .....	76
Anhang 1: Antragsunterlagen.....	76
Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen.....	77

Die im Anhang als Anlage I aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

## II. Anlagendaten

### Auslegungs- und Leistungsdaten der WEA

Hersteller	ENERCON GmbH
Bezeichnung	E-160 EP5 E3 R1
Anlagentyp	3-Blatt-Rotor, Luv-Läufer
Fundament	Flachfundament mit Auftrieb
Turmtyp	Hybridturm
Generator	permanenterregter Synchrongenerator
Getriebe	Getriebelos, Vollumrichter
Windzone	IEC S
Rotorblattlänge	78,30 m
Rotorfläche	20.106 m <sup>2</sup>
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	28 m/s
Rotordurchmesser	160 m
Nabenhöhe	166,60 m
Gesamthöhe	246,60 m
Untere Streichhöhe	86,60 m
Nennleistung	5.560 kW
Schalleistung $L_{WAmaxn}$ (inkl. Zuschlag)	108,9 dB(A)
Flügelpezifikation	Trailing Edge Serrations

### Tagbetrieb:

Die Anlagen des Typs E-160 EP5 E3 R1 mit einer offenen Betriebsweise von  $P_{Nenn} = 5.560$  kW Nennleistung (Mittelspannung) sind mit einem Schalleistungspegel von  $L_{WA_n} = 106,8$  dB(A) und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschalleistungspegel von  $L_{WA_{maxn}} = 108,9$  dB(A) bemessen.

Nachtbetrieb:

Die Anlage **WEA 5** des Typs E-160 EP5 E3 R1 mit einer Betriebsweise von  $P_{\text{Nenn}} = 4.400 \text{ kW}$  Nennleistung (Betriebsmodus NR VII s) ist mit einem Schallleistungspegel von  $L_{\text{WA}n} = 101,1 \text{ dB(A)}$  und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von  $L_{\text{WA}maxn} = 103,2 \text{ dB(A)}$  bemessen.

Die Anlage **WEA 6** des Typs E-160 EP5 E3 R1 mit einer Betriebsweise von  $P_{\text{Nenn}} = 4.920 \text{ kW}$  Nennleistung (Betriebsmodus NR IV s) ist mit einem Schallleistungspegel von  $L_{\text{WA}n} = 103,7 \text{ dB(A)}$  und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von  $L_{\text{WA}maxn} = 105,8 \text{ dB(A)}$  bemessen.

Die Anlage **WEA 8** des Typs E160 EP5 E3 R1 mit einer Betriebsweise von  $P_{\text{Nenn}} = 4.580 \text{ kW}$  Nennleistung (Betriebsmodus NR VI s) sind mit einem Schallleistungspegel von  $L_{\text{WA}n} = 102,0 \text{ dB(A)}$  und dem maximalen mit Sicherheitszuschlag versehenen Gesamtschallleistungspegel von  $L_{\text{WA}maxn} = 104,1 \text{ dB(A)}$  bemessen.

Die Betriebsdaten der Anlagen sind wie folgt definiert:

Anlage	Typ	Betriebsmodi	Leistung	Betriebszeit
WEA 5, 6, 8	E-160 EP5 E3 R1	Os (Volllast)	5.560 kW	06:00 – 22:00 Uhr (Tag)
WEA 5	E-160 EP5 E3 R1	NR VII s	4.400 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)
WEA 6	E-160 EP5 E3 R1	NR IV s	4.920 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)
WEA 8	E-160 EP5 E3 R1	NR VI s	4.580 kW	22:00 – 06:00 Uhr (Nacht)

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung gem. §§ 60, 74 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlage einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, der Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG
- Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW

### **III. Nebenbestimmungen**

#### **A. Befristung**

1. Die Genehmigung erlischt drei Jahre nach ihrer Bestandskraft, wenn die Windenergieanlage bis dahin nicht in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Unter der Inbetriebnahme ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage ausschließlich mit Erneuerbaren Energien nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der genehmigten Windenergieanlage zu verstehen.

#### **B. Bedingungen**

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Höxter eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Höxter über **981.714,30 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlagen einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist und der Eingang durch die Genehmigungsbehörde bestätigt wurde. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung: Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlagen und nach abschließender Rekultivierung des Standorts freigegeben.

Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.

2. Ein Probetrieb ohne die eingeschaltete, standort- und anlagen-spezifische Betriebszeitensteuerung für den fledermausfreundlichen Betrieb ist in der Zeit vom 01.04. – 31.10. nur von Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang zulässig.
3. Die drei nachfolgend aufgeführten Windenergieanlagen der Anlagentypen Südwind S-46 und ENERCON E-40 in 34439 Willebadesen, Gemarkung Peckelsheim sind vor Inbetriebnahme der hier genehmigten WEA des Typs **ENERCON E-160 EP5 E3 R1** vollständig mit sämtlichen Nebeneinrichtungen zurückzubauen.

Typ	Gemarkung	Flur / Flst.	east (UTM)	north (UTM)
Südwind S-46	Peckelsheim	13 / 32	509.979	5.714.864
Südwind S-46	Peckelsheim	12 / 39	510.334	5.714.705
ENERCON E-40	Peckelsheim	13 / 246	511.098	5.714.065

#### C. Allgemeine Auflagen

1. Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inbetriebnahme der WEA formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Sofern der Inbetriebnahmezeitpunkt der einzelnen Anlagen zeitlich auseinanderfällt, ist die Inbetriebnahme für jede einzelne Anlage anzuzeigen.
2. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Höxter, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation sind (Konformitätsbescheinigung).
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator, ...) und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmen, die der **Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn vom 05.01.2024 (Berichtsnr. LaPh-2024-01) zugrunde liegt.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlagen in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit der Anlage übereinstimmen, die der **Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH**, Vattmannstr. 6, 33100 Paderborn vom 05.01.2024 (Berichtsnummer LaPh-2024-02) zugrunde liegt.
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung des Eisdetektionssystems einschließlich der nachvollziehbar dokumentierten Sensitivitätseinstellung des Sensors sowie der Beschreibung der Steuerung des Wiederanlaufs sowie Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.
- Einmessprotokoll der errichteten Anlagen mit den Angaben zu den Nord- und Ostwerten.
- Die unterschriebene Fachunternehmererklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens, dass der Einbau und die Funktionsweise der Betriebszeiten-

steuerung für den Fledermausfreundlichen Betrieb mit der artenschutzrechtlichen Nebenbestimmung F. Nr. 2 übereinstimmen.

- Der Nachweis, dass die Befeuerungsschaltung funktionsfähig eingebaut und mit einem Dämmerungsschalter ausgestattet ist.
  - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp, insbesondere eine Bescheinigung über die einwandfreie Beschaffenheit derselben (Werkprüfzeugnis).
4. Die zuständige Überwachungsbehörde (Kreis Höxter) ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
  5. Die der Anlage vom Hersteller konkret zugewiesene Seriennummer ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Zuweisung der Nummer mitzuteilen. Die entsprechende Seriennummer ist sichtbar am Turmeingang der Anlage anzubringen.
  6. Bei dauerhafter Stilllegung der Windenergieanlagen sind diese unverzüglich, spätestens jedoch nach einem Jahr, vollständig abzubauen (Masten, Bodenfundamente etc., sowie befestigte Zuwegungen auf dem Anlagengrundstück, die vom Eigentümer nicht als Weg zur Landwirtschaft weiter genutzt und der Unterhaltungspflicht unterliegen) und ordnungsgemäß von den Flächen zu entfernen. Der Standort ist in den vorherigen Zustand als landwirtschaftliche Nutzfläche zu überführen (Ausgangszustand 2024). Ein Nachweis eines ordnungsgemäßen Rückbaus ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vor der Rückzahlung der Sicherheitsleistung vorzulegen.



D. Auflagen zum Immissionsschutz

1. Die Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 05.01.2024 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen, vorausgesetzt in den Auflagen dieser Genehmigung ist nichts Gegenteiliges beschrieben.
  
2. Die Windenergieanlage **WEA 5, WEA 6, und WEA 8** des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 auf 166,60 m Nabenhöhe sind zur **Tagzeit** in offener Betriebsweise 5.560 kW mit dem mittleren Schallleistungspegel von 106,8 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 108,9 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

<b>WEA 05, 06, 08:</b> Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und 5.560 kW Nennleistung (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0124-6701.V02 vom 06.02.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L <sub>WA, Hersteller</sub> [dB(A)]	85,4	91,4	95,9	100,3	101,9	101,2	94,5	75,2	106,8
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	87,1	93,1	97,6	102,0	103,6	102,9	96,2	76,9	108,5
<b>Lo, Okt [dB(A)]</b>	<b>87,5</b>	<b>93,5</b>	<b>98,0</b>	<b>102,4</b>	<b>104,0</b>	<b>103,3</b>	<b>96,6</b>	<b>77,3</b>	<b>108,9</b>

L<sub>WA, Hersteller</sub> = Schallleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage **WEA 5** des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 auf 166,60 m Nabenhöhe ist zur **Nachtzeit** in reduzierter Betriebsweise BM VIIs mit 4.400 kW mit dem mittleren Schallleistungspegel von 101,1 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 103,2 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

<b>WEA 05:</b> Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und 4.400 kW Nennleistung, Nachtbetrieb (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0124-6701.V02 vom 06.02.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L <sub>WA, Hersteller</sub> [dB(A)]	80,5	86,4	91,7	95,7	96,4	93,9	85,6	64,6	101,1
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	82,2	88,1	93,4	97,4	98,1	95,6	87,3	66,3	102,8
<b>Lo,Okt [dB(A)]</b>	<b>82,6</b>	<b>88,5</b>	<b>93,8</b>	<b>97,8</b>	<b>98,5</b>	<b>96,0</b>	<b>87,7</b>	<b>66,7</b>	<b>103,2</b>

L<sub>WA, Hersteller</sub> = Schallleistungspegel nach Herstellerangaben

Le, max, Okt = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

Lo, Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs

inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

4. Die Windenergieanlage **WEA 6** des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 auf 166,60 m Nabenhöhe ist zur **Nachtzeit** in reduzierter Betriebsweise BM IVs mit 4.920 kW mit dem mittleren Schallleistungspegel von 103,7 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 105,8 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

<b>WEA 06:</b> Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und 4.920 kW Nennleistung, Nachtbetrieb (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0124-6701.V02 vom 06.02.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L <sub>WA, Hersteller</sub> [dB(A)]	83,6	89,2	93,7	98,2	99,1	96,6	88,3	67,8	103,7
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	85,3	90,9	95,4	99,9	100,8	98,3	90,0	69,5	102,8
<b>Lo, Okt [dB(A)]</b>	<b>85,7</b>	<b>91,3</b>	<b>95,8</b>	<b>100,3</b>	<b>101,2</b>	<b>98,7</b>	<b>90,4</b>	<b>69,9</b>	<b>105,8</b>

L<sub>Wa, Hersteller</sub> = Schallleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschallleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von

Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

5. Die Windenergieanlage **WEA 8** des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 auf 166,60 m Nabenhöhe ist zur **Nachtzeit** in reduzierter Betriebsweise BM VIs mit 4.580 kW mit dem mittleren Schalleistungspegel von 102,0 dB(A), zuzüglich eines Zuschlags für den oberen Vertrauensbereich von 2,1 dB(A), gemäß dem geringeren Wert für die Prognoseunsicherheit des Interimsverfahrens, mit 104,1 dB(A) frequenzselektiv gemäß der Schallimmissionsprognose der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten für die WEA folgende Werte:

<b>WEA 08:</b> Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und 4.580 kW Nennleistung, Nachtbetrieb (Herstellerangaben: Dokument Nr. 0124-6701.V02 vom 06.02.2023)									SLP in dB[A]
f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	-
L <sub>WA, Hersteller</sub> [dB(A)]	81,8	87,6	95,5	96,6	97,2	94,7	86,4	65,7	102,0
Berücksichtigte Unsicherheiten	σR	0,5	σP	1,2	σProg	1,0			
Le, max, Okt [dB(A)]	83,5	89,3	94,2	98,3	98,9	96,4	88,1	67,4	102,8
<b>Lo, Okt [dB(A)]</b>	<b>83,9</b>	<b>89,7</b>	<b>94,6</b>	<b>98,7</b>	<b>99,3</b>	<b>96,8</b>	<b>88,5</b>	<b>67,8</b>	<b>104,1</b>

L<sub>Wa, Hersteller</sub> = Schalleistungspegel nach Herstellerangaben

Le,max,Okt = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

Lo,Okt = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σR, σP, σProg = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

6. Die Windenergieanlagen **WEA 5, 6 und 8** sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das jeweilige Schallverhalten durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (Lo,Okt,Vermessung) die in den Inhaltsbestimmungen festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt nicht überschreiten.
7. Werden nicht alle Werte Lo, Okt eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffenen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel Lo, Okt, Vermessung des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der Fa. Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 ermittelten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.
8. Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 kann die jeweils betroffene WEA übergangsweise, abweichend von Nebenbestimmung D Nr. 8, in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Die vorstehenden Nebenbestimmungen für eine spätere Aufnahme des Regelbetriebs sind beizubehalten.

Auch zur Bestimmung der Vorbelastung für nachfolgende Anlagen wird auf die vorstehend definierten Betriebsmodi für den Regelbetrieb zurückgegriffen.

Für die drei WEA ergibt sich jeweils insofern folgender Betriebsmodus für die Übergangszeit (basierend auf: Herstellangaben, Dok-Nr. D02693761/1.0-de / DA vom 13.01.2023)

**WEA 5: Betriebsmodus NR VIII s, 2.250 kW**

**WEA 6: Betriebsmodus NR VII s, 4.400 kW**

**WEA 8: Betriebsmodus NR VIII s, 2.250 kW**

9. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxters in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.
10. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel festgelegten Werte  $Le_{max,Okt}$  nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte  $Le_{max,Okt}$  eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose des Ingenieurbüros Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.
11. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs gemäß Nebenbestimmung D. Ziffer 6 durch Vermessung an

der hier antragsgegenständlichen WEA für den beantragten Betriebsmodus geführt, ist damit auch die Abnahmemessung für die WEA erfüllt.

12. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind mindestens 12 Monate aufzubewahren und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter auf Verlangen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Die Zeiträume der Messintervalle dürfen dabei 10 Minuten nicht überschreiten. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.
13. 12 Monate nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlage und sodann nach jeder wesentlichen Änderung von schallrelevanten Bauteilen, ist durch eine nicht im Verfahren beteiligte nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle nachzuweisen, dass die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung genannten Immissionsrichtwerte sichergestellt wird (vgl. § 28 BImSchG). Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter ist spätestens einen Monat nach der regulären Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine Auftragsbestätigung für die Durchführung der Messung zu übersenden. Sofern eine Messung aufgrund meteorologischer Bedingungen in der o. g. 12-Monats-Frist nicht durchführbar ist, kann die Frist auf Antrag verlängert werden. Die Abnahmemessung hat in Anlehnung an die FGW-Richtlinie zu erfolgen.

Über das Ergebnis der Messung ist ein Messbericht erstellen zu lassen. Dieser muss neben den Bestimmungen des Anhanges A 3.5 TA Lärm mindestens enthalten:

- die Beschreibung der Messpositionen
- die Beschreibung der verwendeten Messsysteme
- die Beschreibung der Vorgehensweise zur Überprüfung der Einhaltung der in Inhaltsbestimmungen genannten Immissionsrichtwerte

Es ist sicherzustellen, dass der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter eine Ausfertigung des Messberichts innerhalb von 8 Wochen nach Durchführung der Messung unmittelbar durch das Messinstitut übersandt wird. Bei den durchzuführenden Messungen ist ein Messabschlag entsprechend Nr. 6.9 TA Lärm unzulässig.

14. Eine Tonhaltigkeit der Anlage ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW– vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
15. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten gemäß TA Lärm die folgenden Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A), im Kern- Dorf- und Mischgebiet sowie Außenbereich am Tag von 60 dB(A) und in der Nacht von 45 dB(A), in allgemeinen Wohngebieten tags von 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) sowie in reinen Wohngebieten tags von 50 dB(A) und nachts von 35 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
16. Die Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 05.01.2024 ist verbindlicher Bestandteil der Genehmigung und im Bau und Betrieb der zu genehmigenden Anlage umzusetzen.
17. Die Schattenwurfprognose weist für für die relevanten Immissionsaufpunkte:

<b>IP</b>	<b>Beschreibung</b>
SR A	Eissener Str. 5, 34439 Willebadessen
SR B	Schönthal 2, 34439 Willebadessen
SR C	Schönthal 3, 34439 Willebadessen



SR D	Schönthal 4, 34439 Willebadessen
SR E	Schönthal 6, 34439 Willebadessen
SR F	Schönthal 5, 34439 Willebadessen
SR Ga/b	Schönthal 24a/b, 34439 Willebadessen
SR H	Schweckhausener Str. 26, 34439 Willebadessen
SR I	Schweckhausener Str. 24, 34439 Willebadessen
SR K	Schweckhausener Str. 22, 34439 Willebadessen
SR L	Schweckhausener Str. 20, 34439 Willebadessen
SR M	Abdinghofweg 18, 34439 Willebadessen
SR N	Abdinghofweg 2b, 34439 Willebadessen
SR O	Eissener Str. 1, 34439 Willebadessen
SR P	Eissener Str. 4, 34439 Willebadessen
SR R	Eissener Str. 2a, 34439 Willebadessen
SR S	Warburger Str. 1, 34439 Willebadessen
SR T	Warburger Str. 2, 34439 Willebadessen
SR U	Warburger Str. 3, 34439 Willebadessen
SR W	Warburger Str. 4, 34439 Willebadessen
SR Z	Schönthal 7, 34439 Willebadessen

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen o. g. Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

18. An den o. g. Immissionsaufpunkten darf über die genannten Richtwerte hinaus kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA insgesamt real an allen Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

19. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
20. Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.
21. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

E. Auflagen zum Bauordnungsrecht

1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter mitzuteilen. Kommt es während der Bauausführung zu einem Wechsel dieser Personen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.
2. Zu den Nachbargrenzen dürfen im mind. 3,00 m tiefen Abstandsflächenbereich keine Erdauffüllungen durchgeführt werden, die höher als 1,00 m sind. Diese lösen ebenso wie oberirdische Gebäude Abstandsflächen aus. Eine Auffüllung des gesamten Flurstücks ist nicht zulässig.
3. Unmittelbar, jedoch spätestens zwei Wochen vor Baubeginn, ist für die Anlage ein aktualisiertes ingenieurgeologisches Bodengutachten vorzulegen, soweit die Ausführung des Fundamentes nach Erteilung der Genehmigung geändert wird. Auf die Durchführung der geologischen Hauptuntersuchung nach DIN 4020 vor Baubeginn sowie der Beachtung der gutachtlichen Empfehlungen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

4. Die gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung vom 01.02.2024 (Nr. I17-SE-2024-050) ist rechtsverbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung und ist im Standsicherheitsnachweis zu benennen und entsprechend zu berücksichtigen.
5. Die entsprechenden im o. g. Gutachten genannten sektoriellen Betriebsbeschränkungen sind beim Betrieb der WEA zu berücksichtigen.

*Tabelle 3.13: Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W16*

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W3	227	275	$v_{in}$	11.5	OML 18s
W3	227	275	11.5	23.5	OML 45s
Alternativ: W16	227	275	$v_{in}$	23.5	Abschaltung
W2	207	241	12.5	18.5	OML 22s
Alternativ: W16	207	241	12.5	18.5	Abschaltung

*Tabelle 3.14: Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W1*

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	171	219	3.5	10.5	Abschaltung

*Tabelle 3.15: Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W2*

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W2	346	38	$v_{in}$	9.5	Abschaltung
W2	274	326	$v_{in}$	11.5	Abschaltung

*Tabelle 3.17: Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W8*

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W2	315	355	$v_{in}$	8.5	Abschaltung
Alternativ: W8	315	355	$v_{in}$	8.5	Abschaltung

Tabelle 3.18: Geforderte Betriebsbeschränkungen zum Schutz von W10

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1	351	39	$v_{in}$	3.5	Abschaltung
Alternativ: W10	351	39	$v_{in}$	3.5	Abschaltung

6. Die vorliegenden, bzw. nachzureichenden Einzelnachweise (Typenprüfungen und weitere Nachweise, geologische Baugrundgutachten, Turbulenzgutachten) sind von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen (nach Wahl des Antragstellers) zu einem Gesamtnachweis zusammenzustellen und als abschließender Standsicherheitsnachweis i.V.m. § 61 Abs.1 Nr. 8 BauO NRW vorzulegen.
7. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind folgende Nachweise gem. § 68 Abs. 2 BauO NRW vorzulegen:
  - Schriftliche Erklärung des mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW

Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

8. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, in der bestätigt wird, dass die Ausführung der statischen Konstruktion mit den entsprechenden geprüften Nachweisen übereinstimmt.
9. Die voraussichtliche Fertigstellung des Fundaments ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Woche vorher anzuzeigen, damit eine Besichtigung des Bauzustandes erfolgen kann.
10. Die Bauausführung der Windenergieanlage ist innerhalb der Geltungsdauer der Typenprüfung für Fundament und Turm abzuschließen.

11. Das Bauvorhaben darf erst in Betrieb genommen werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Fertigstellungsanzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (vgl. § 84 Abs. 8 S. 1 BauO NRW)
12. Im Bereich der Zufahrt zu der Windenergieanlage ist von jeder Richtung aus mindestens ein Schild mit der Aufschrift „VORSICHT EIS-ABWURF“ oder vergleichbaren Aufdrucken dauerhaft aufzustellen.
13. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme in mindestens einer WEA, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
  - eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
  - eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
  - eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Höxter zu bescheinigen.

#### F. Auflagen zum Landschafts- und Naturschutz

1. Die nachfolgend genannten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben:
  - Für die WEA 6: „*Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Repowering bzw. Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG - Errichtung und Abbau einer WEA im Windpark ‚Bonser Feld‘*“ des Büros Schmal + Ratzbor, 31275 Lehrte, vom 15.04.2024
  - Für die WEA 6: „*Maßnahmenkonzept gemäß § 6 WindBG zum ...*“ des Büros Schmal + Ratzbor, 31275 Lehrte, vom 02.05.2024 *Repowering bzw. Änderungsantrag gemäß §*

*16 BImSchG - Errichtung und Abbau einer WEA im Windpark „Bonser Feld“ des Büros Schmal + Ratzbor, 31275 Lehrte, vom 16.02.2024*

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen F. Ziffer 2 bis F. Ziffer 25 gelten nur für die WEA 6, die dem Anwendungsbereich des § 6 WindBG unterliegt.

2. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW (2024) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist die Windenergieanlage von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen an ihr zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, jeweils in Gondelhöhe.

3. Ein Betrieb der WEA ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 2 durch die uNB zulässig.
4. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
  - a. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
  - b. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
  - c. Temperatur an der Gondelaußenseite
  - d. Rotordrehzahl
  - e. elektrische Leistung
  - f. Seriennummer der betroffenen WEA

5. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
6. Störungen während des Betriebs der WEA, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung 2 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die WEA zwischen dem 01. April und 31. Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.
7. Sofern sich, z. B. bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus, Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von einem Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.
8. Die Nebenbestimmungen F. Ziffern 8.1 bis 8.3 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.

8.1 An der WEA 6 ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Die verwendeten Erfassungsgeräte müssen den Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz NRW (2024, S. 49) entsprechen. Es sind jeweils zwei vollständige und aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht eines Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und

ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.

8.2 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.

8.3 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der WEA festgelegt.

9. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlage (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
10. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flatterbändern, um eine Vergrämwirkung zu erzielen).
11. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 9 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten einschließlich eines Störungspuffers von 100 m im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Rebhuhn etc.) dokumentiert worden sind und eine



erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.

12. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung der Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung 11 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
13. Sofern unter Beachtung der Nebenbestimmungen F. Ziffern 11 und 12 eine Ausnahme von Nebenbestimmung 9 erfolgt, sind Bau und Errichtung der WEA vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere insbesondere vor Lichtmissionen zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.
14. Im Umkreis von 130,0 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
15. Zum Ausgleich des Verlustes von Rast- und Ruhestätten für Bodenbrüter wie der Feldlerche ist gem. § 6 Abs. 1 WindBG eine Zahlung

in Artenhilfsprogramme zu leisten. Die Höhe bemisst sich auf Grundlage von § 6 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 WindBG auf 3000 € pro Megawatt installierter Leistung und Jahr ( $3.000 \text{ €} \times 5,56 \text{ MW} = 16.680 \text{ €/a}$ ). Die erste Zahlung von **16.680 €** ist spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu entrichten. Die weiteren jährlichen Zahlungen für die Dauer der gesamten Betriebszeit sind zum 31.01 eines Jahres zu entrichten.

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle / Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

Kassenzeichen: **1180 0644 7409**

16. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
17. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerung zwingend notwendig ist.
18. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Container sowie Fahrzeugen und vergleichbares ist auf Grünland unzulässig.
19. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
20. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden,

sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.

21. Die Verlegung der Kabeltrasse auf den Anlagengrundstücken darf ausschließlich innerhalb des Baukörpers ohnehin zu versiegelnder Flächen erfolgen (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung).
22. Die interne dauerhafte Zufahrt zur WEA darf nicht über die Kranstellfläche hinaus verlängert werden.
23. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 2.140 Biotopwertpunkten erfolgt entsprechend der Abb. 10 und gem. den Vorgaben im LBP (S. 48) durch Anlage von Extensivgrünland mit dem Zielbiototyp Magerwiese (ED, veg1) auf insgesamt 1.680 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemarkung Schweckhausen, Flur 9, Flurstück 36. Eine Überlagerung der Fläche mit Kompensationsverpflichtungen für Eingriffe in Natur und Landschaft aus anderen Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig.

Die Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Fläche ist spätestens im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der WEA einzurichten. Die Einrichtung der Fläche ist der uNB unaufgefordert und unter Vorlage eines Herkunftsnachweises für das Saatgut anzuzeigen.

24. Der Ausgleich für den Eingriff in schutzwürdige Böden erfolgt auf 3.153 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemarkung Schweckhausen, Flur 9, Flurstück 36 durch Anlage von Extensivgrünland. Die Kompensation deckt sich multifunktional mit der Fläche aus Nebenbestimmung 23 und ist wie diese gleichartig herzurichten und zu bewirtschaften. Eine Überlagerung der Fläche mit Kompensationsverpflichtungen für Eingriffe in schutzwürdige Böden aus anderen Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig.
25. Im Rahmen der Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA 6 wird - vorbehaltlich des vor Errichtung der WEA zu vollziehenden Rückbaus der Altanlage - ein Ersatzgeld in Höhe von **20.842,45 €** festgelegt.

Das Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens **2443000261** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

26. Die nachfolgend genannten Unterlagen sind Bestandteil der Genehmigung, vorausgesetzt in den folgenden Nebenbestimmungen ist nichts Gegenteiliges beschrieben:
- Für die WEA 5 und 8: „*Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP), Repowering bzw. Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG - Errichtung und Abbau von zwei WEA im Windpark ‚Bonser Feld‘*“ des Büros Schmal + Ratzbor, 31275 Lehrte, vom 16.05.2024
  - Für die WEA 5 und 8: „*Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe II zum Repowering bzw. Änderungsantrag gemäß § 16 BImSchG - Errichtung und Abbau von zwei WEA im Windpark ‚Bonser Feld‘*“ des Büros Schmal + Ratzbor, 31275 Lehrte, vom 21.02.2024

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen F. Ziffer 27 bis F. Ziffer 54 gelten nur für die WEA 5 und WEA 8, die nicht dem Anwendungsbereich des § 6 WindBG unterliegen.

27. Im Rahmen des Risikomanagements für Fledermäuse wird entsprechend dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz NRW (2024) folgender Abschaltalgorithmus festgelegt:

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. jeden Jahres ist jede Windenergieanlage von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen an ihr zugleich erfüllt sind: Temperatur > 10 °C, Windgeschwindigkeit im 10 min-Mittel < 6 m/s, jeweils in Gondelhöhe.

28. Ein Betrieb der WEA ist im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur nach einmaliger Vorlage einer Fachunternehmererklärung und Bestätigung der Richtigkeit der Ausführung des fledermausfreundlichen

Betriebs nach Nebenbestimmung F. Ziffer 27 durch die uNB zulässig.

29. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Es müssen mindestens folgende Parameter im 10 min-Mittel erfasst werden:
  - g. Datums- und Zeitstempel unter Angabe der zugrundeliegenden Systemzeit (UTC +/- x) und dem Zeitpunkt des Zeitstempels (Beginn oder Ende eines 10-min. Intervalls)
  - h. Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe
  - i. Temperatur an der Gondelaußenseite
  - j. Rotordrehzahl
  - k. elektrische Leistung
  - l. Seriennummer der betroffenen WEA
30. Die Daten sind der uNB auf Verlangen vorzulegen. Die Daten müssen im SCADA-Format erhoben und als Excel oder csv-Dateien bereitgestellt werden. Die Daten einer WEA dürfen dabei nicht auf verschiedene Arbeitsblätter aufgeteilt werden. Nach dem Export der Daten dürfen daran keine Veränderungen vorgenommen werden.
31. Störungen während des Betriebs der WEA, die sich direkt auf den eingerichteten Abschaltalgorithmus nach Nebenbestimmung F. Ziffer 27 auswirken, sind der uNB unverzüglich anzuzeigen. Bei Ausfall des Abschaltalgorithmus ist die WEA zwischen dem 01. April und 31. Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich und vollständig abzuschalten, bis die Funktionsfähigkeit durch Vorlage einer Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung F. Ziffer 28 bei der uNB erneut nachgewiesen ist.
32. Sofern sich, z. B. bei einer Überprüfung des Abschaltalgorithmus, Anzeichen für eine nicht genehmigungskonforme Ausführung des fledermausfreundlichen Betriebs nach Nebenbestimmung 2 ergeben, ist die WEA zwischen dem 01.04. und 31.10. von einer Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unverzüglich abzuschalten. Die

Abschaltung gilt solange, bis eine erneute Fachunternehmererklärung gem. Nebenbestimmung 3 vorgelegt und diese durch die uNB bestätigt wird.

33. Die Nebenbestimmungen F. Ziffern 33.1 bis 33.3 werden nur wirksam, sofern die Antragstellerin von der Option eines akustischen Gondelmonitorings Gebrauch macht.

33.1 An beiden WEA ist ein akustisches Gondelmonitoring nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Die verwendeten Erfassungsgeräte müssen den Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz NRW (2024, S. 49) entsprechen. Es sind jeweils zwei vollständige und aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. berücksichtigen. Der uNB ist bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres ein Bericht eines Fachbüros mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die Auswertung ist durch Verwendung des Tools ProBat in der zum Zeitpunkt der Auswertung aktuellsten Version mit einer voreingestellten Schlagopferzahl von weniger als einer toten Fledermaus pro Jahr durchzuführen.

33.2 Vor Beginn des jährlichen Gondelmonitoringzyklus (01.04.) ist der uNB eine Fachunternehmererklärung über die fachgerechte Kalibrierung der Mikrofone und Temperatursensoren (Nachweis der korrekten Einstellung des Sensors und der Übereinstimmung mit der Systemzeit der Anlage) vorzulegen.

33.3 Auf Grundlage der Ergebnisse des ersten Gondelmonitoringjahres wird durch die Genehmigungsbehörde in Abstimmung mit der uNB des Kreises Höxter der Betriebsalgorithmus für das zweite Jahr festgelegt. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoringjahr wird durch die Genehmigungsbehörde ein verbindlicher Abschaltalgorithmus für den dauerhaften Betrieb der WEA festgelegt.

34. Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste in Folge der Zerstörung von Nestern oder Eiern europäischer Vogelarten ist die Errichtung der Windenergieanlage (Baufeldräumung, Fertigstellung des Bodenfundamentes, Errichtung etc.), der internen Zuwegung und die Verlegung der internen Netzanbindung grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der mitteleuropäischen Vogelarten (01.03. – 30.09.) vorzunehmen (Bauzeitenregelung).
35. Sollte die Baufeldräumung dennoch in die o. g. Brut- und Aufzuchtzeiten fallen, sind die zu bebauenden Flächen noch außerhalb dieses Zeitraumes für die Tiere unattraktiv herzurichten (z. B. durch engmaschige Bestückung mit Flatterbändern, um eine Vergrämwungswirkung zu erzielen).
36. Eine Ausnahme von Nebenbestimmung F. Ziffer 34 ist möglich, wenn nachweislich von einer qualifizierten Fachkraft in den betroffenen Abschnitten einschließlich eines Störungspuffers von 100 m im Zeitraum ab 7 Tagen vor Beginn der Baufeldräumung und der Errichtung der Windenergieanlagen keine Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Rebhuhn etc.) dokumentiert worden sind und eine erhebliche Störung im Umfeld vorkommender Arten ausgeschlossen ist (ökologische Baubegleitung). Voraussetzung für diese Ausnahme ist die Vorlage eines Begehungsprotokolls. Die Baufeldfreigabe darf nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.
37. Bei einer Unterbrechung der Bautätigkeiten i. w. S. zur Errichtung der Windenergieanlage von mehr als 7 Tagen, ist das Baufeld im Umkreis von 100 m vor erneuter Aufnahme der Bautätigkeiten analog zu Nebenbestimmung F. Ziffer 36 durch eine qualifizierte Fachkraft auf die Ansiedelung von Bodenbrütern zu kontrollieren und in einem Bericht, aus dem Termin, Umfang und Ergebnis der Prüfung hervorgehen, zu dokumentieren. Die erneute Baufeldfreigabe darf auf Basis dieses Berichtes nur durch die uNB erfolgen. Sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Vorlage des Berichts eine Baufeldfreigabe oder eine Versagung erfolgt, gilt die Baufeldfreigabe als erteilt.

38. Sofern unter Beachtung der Nebenbestimmungen F. Ziffern 34 und 35 eine Ausnahme von Nebenbestimmung 9 erfolgt, sind Bau und Errichtung der WEA vom 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres ausschließlich tagsüber durchzuführen, um den Schutz der Ruhezeiten tagaktiver wildlebender Tiere insbesondere vor Lichtimmissionen zu gewährleisten. Unter dem Begriff „tagsüber“ wird das Zeitfenster zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang verstanden. Eine Anlieferung von Bauteilen und Anlagenkomponenten ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.
39. Im Umkreis von 130,0 m (Rotorradius zzgl. 50 m) um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung/Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Produkten oder Abfällen ist unzulässig.
40. Zum Schutze des Rotmilans als Brutvogel ist die **WEA 8** bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (mindestens Ernte, Grünlandmahd, Pflügen oder Grubbern) auf Flurstücken im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA zwischen dem 01.04. und dem 31.08. eines jeden Jahres jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich von Beginn bis 24 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei entsprechenden Maßnahmen auf den folgenden Grundstücken:

Gemarkung Peckelsheim, Flur 11, Flurstück 36;  
 Gemarkung Peckelsheim, Flur 12, Flurstücke 16, 18, 20, 111, 128;  
 Gemarkung Eissen, Flur 1, Flurstücke 135, 233, 234.

41. Zum Schutze des Rotmilans in der herbstlichen Schlaf- und Sammelplatzphase ist die **WEA 8** bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (mindestens Ernte, Grünlandmahd, Pflügen oder Grubbern) auf Flurstücken im Radius von weniger als 250 m um den Mast der WEA zwischen dem 01.08. und dem 31.10. jeden



Jahres jeweils tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Abschaltung erstreckt sich von Beginn bis 48 Stunden nach Ende des Bewirtschaftungsereignisses.

Die Abschaltung greift bei denselben Flurstücken wie in Nebenbestimmung F. Ziffer 40:

Gemarkung Peckelsheim, Flur 11, Flurstücke 36;  
Gemarkung Peckelsheim, Flur 12, Flurstücke 16, 18, 20, 111, 128;  
Gemarkung Eissen, Flur 1, Flurstücke 135, 233, 234.

42. Der Betreiber der WEA hat die zur Erfüllung der Nebenbestimmungen F. Ziffern 40 und 41 notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder Bewirtschaftern der o. g. Flurstücke zu treffen. Aus ihnen muss die rechtzeitige Information des Anlagenbetreibers über entsprechende Bewirtschaftungsmaßnahmen hervorgehen. „Rechtzeitig“ meint einen Zeitraum, in dem eine Abschaltung spätestens zu Beginn des Bewirtschaftungsereignisses sichergestellt werden kann. Alternativ kann der Betreiber auch organisatorische Maßnahmen (z. B. tägliche Kontrolle während der Maßnahmenzeit) veranlassen, um die Abschaltung der Anlage sicherzustellen.
43. Ein Nachweis über die Abschaltung der Anlage zu den in den Nebenbestimmungen F. Ziffern 40 und 41 genannten Zeiten ist über die Betriebsdaten der WEA nachzuhalten und auf Verlangen der uNB vorzulegen. Parallel dazu sind die Zeitpunkte der in Nebenbestimmungen F. Ziffern 40 und 41 genannten Bewirtschaftungsereignisse auf den genannten Flächen tabellarisch vorzuhalten. Die Daten sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
44. Bei der Durchführung der Baumaßnahmen und des Anlagentransportes ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen.
45. Um einen möglichst geringen Einfluss insbesondere auf nachtaktive Insekten auszuüben bzw. eine Abstrahlung ins Umland zu unterbinden, hat jede Art von Außenbeleuchtung an der Windenergieanlage zu unterbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht, sofern

eine aus Flugsicherungsgründen erforderliche Befeuerng zwingend notwendig ist.

46. Die Lagerung von Erdmaterial, Schotter, Bauteilen, Container sowie Fahrzeugen und vergleichbares ist auf Grünland unzulässig.
47. Bei der Bauausführung sind das Vermeidungsverbot sowie die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Bauarbeiten“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten. Alle notwendigen Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beansprucht werden.
48. Um Individuenverluste zu vermeiden, ist ein ggf. zur Verlegung von Erdkabeln ausgehobener Graben vor Verfüllung auf Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien zu untersuchen. Falls vorhanden, sind diese schonend aus dem Graben zu bergen.
49. Die Verlegung der Kabeltrasse auf den Anlagengrundstücken darf ausschließlich innerhalb des Baukörpers ohnehin zu versiegelnder Flächen erfolgen (Fundament, Kranstellfläche, Zuwegung).
50. Die interne dauerhafte Zufahrt zur WEA 5 ist abweichend vom LBP in gerader kürzester Linie von der Kranstellfläche zum nächsten östlich gelegenen Wirtschaftsweg zu führen (Gem. Peckelsheim, Flur 13, Flurstück 150).
51. Für die interne dauerhafte Zufahrt zur WEA 8 ist der auf dem Anlagengrundstück bereits vorhandene Wirtschaftsweg zu nutzen. Eine zusätzliche Wegeanlage ist nicht zulässig.
52. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft in Höhe von 5.310 Biotopwertpunkten erfolgt entsprechend der Abb. 10 und gem. den Vorgaben im LBP (S. 50) durch Anlage von Extensivgrünland mit dem Zielbiototyp Magerwiese (ED, veg1) auf insgesamt 3.898 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemarkung Schweckhausen, Flur 9, Flurstück 36. Davon entfallen mindestens 1.824 m<sup>2</sup> auf die WEA 5 und mindestens 832 m<sup>2</sup> auf die WEA 8. Eine Überlagerung der Flächen mit Kompensationsverpflichtungen für Eingriffe in Natur

und Landschaft aus anderen Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig.

Die Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Fläche ist spätestens im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der WEA einzurichten. Die Einrichtung der Fläche ist der uNB unaufgefordert und unter Vorlage eines Herkunftsnachweises für das Saatgut anzuzeigen.

53. Der Ausgleich für den Eingriff in schutzwürdige Böden erfolgt auf 3.898 m<sup>2</sup> des Grundstücks Gemarkung Schweckhausen, Flur 9, Flurstück 36 durch Anlage von Extensivgrünland. Davon entfallen Die Kompensation deckt sich multifunktional mit der Fläche aus Nebenbestimmung F. Ziffer 52 und ist wie diese gleichartig herzurichten und zu bewirtschaften. Eine Überlagerung der Fläche mit Kompensationsverpflichtungen für Eingriffe in schutzwürdige Böden aus anderen Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig.
54. Im Rahmen der Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA 5 und 8 wird - vorbehaltlich des vor Errichtung der WEA zu vollziehenden Rückbaus der Altanlagen - ein Ersatzgeld in Höhe von **31.036,40 €** festgelegt. Davon entfallen 16.073,72 € auf die WEA 5 und 14.962,68 € auf die WEA 8.

Das Ersatzgeld ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn unter Angabe des Kassenzzeichens **2443000262** auf eines der benannten Konten des Kreises Höxter zu überweisen.

#### G. Auflagen zum Abfallrecht

1. Sämtliche anfallende Abfälle sind umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen. Müssen ausnahmsweise Abfälle auf der Baustelle zwischengelagert werden, so hat dies in ausreichend dichten, beständigen und vor Witterungseinflüssen schützenden Behältnissen (z.B. Container) zu erfolgen.
2. Der Rückbau von Stellflächen, Montageplätzen, Fundamente usw. hat so zu erfolgen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen weitgehend wiederhergestellt sind.

3. Die bei der Errichtung der Anlagen anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### H. Auflagen zum Grundwasserschutz

1. Sofern im Bau-, Zufahrts-, Lager-, oder Kranstellbereich Recycling-Material (RCL I- oder RCL II- Material) eingebaut werden sollte, bedarf dies vor Beginn einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die untere Wasserbehörde des Kreises Höxter. Entsprechende Antragsunterlagen sind rechtzeitig vorzulegen. Entscheidend für die Erteilung einer Erlaubnis ist der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials. Der Eignungsnachweis ist in Form einer Analyse der wasserwirtschaftlichen Merkmale – Eluatwerte – des Rd.Erl. „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen“ vom 09.10.2001.
2. Der Eingriff in den Boden ist durch ein fachgerechtes Boden- und Baustellenmanagement so gering wie möglich zu halten.
3. Die nach Abschluss der Errichtung nicht benötigten Bereiche der Baustraßen, Kranstellflächen, Lager- und Montageflächen sind zurückzubauen.

#### I. Auflagen zum Luftverkehrsrecht

1. An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (Banz AT 18.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
2. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), ver-

kehrorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

3. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem mind. 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in  $40 \pm 5$  m über Grund/ Wasser zu versehen. Der Farbring orange/ rot am Turm soll in ca.  $40 \pm 5$  m über Grund/ Wasser beginnend angebracht werden.

An den geplanten Standorten können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbenring am Mast beginnend in  $40 \pm 5$  m Höhe über Grund eingesetzt werden.

In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Sollte zusätzlich ein Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

4. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.  
In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken
5. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
  - In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeue-

rungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

- Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
6. Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
  7. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerschalter gem. AVV 2020, Nr. 3.9.
  8. Bei Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Entscheidung erfolgt aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.
  9. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlage mit Blattspitzenhinderisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich  $\pm 60^\circ$  (bei Zweiblattroten  $\pm 90^\circ$ ) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von  $360^\circ$  um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite  $\pm 60^\circ$  und senkrecht zur Breitseite  $\pm 10^\circ$  nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand

des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.

10. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
11. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
12. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeld-helligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
13. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befehrerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
14. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagenblöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde aus der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 Luft VG die Peri-

periebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.

15. Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.
16. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
17. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-707-5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
18. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
19. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung zum Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.
20. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.



21. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
22. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
23. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
24. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48128 Münster, unter Angabe des Aktenzeichens **26.10.01-050/2024.0217 Nr. 240-24** unaufgefordert rechtzeitig mitzuteilen. Dabei sind für jede WEA folgende endgültige Veröffentlichungsdaten anzugeben:
  - Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
  - Spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a. DFS- Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

Der deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12070 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

J. Auflagen von Seiten des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-graben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-1133-24-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.
2. Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Dienstleistungen und Umweltschutz der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

K. Auflagen zum Arbeitsschutz

1. Windenergieanlagen (WEA) erfüllen die Definition einer Maschine gemäß der Neunten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz – 9. ProdSV (Maschinenverordnung) i. V. m. Art. 2 Buchstabe a Gedankenstrich 1 der Maschinenrichtlinie (RL 2006/42/EG). Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an der WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA nach den Vorgaben der RL 2006/42/EG.
2. Der BImSchG-Genehmigungsbehörde ist die Konformitätserklärung bis spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

L. Auflagen des LWL-Archäologie

1. Die **WEA 5. 6 und 8** wird jeweils im Bereich vermuteter Bodendenkmäler errichtet, Die Errichtung greift daher möglicherweise entweder direkt bzw. indirekt das Bodendenkmal ein, so dass im Vorfeld der Baumaßnahme in Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, von einer archäologischen Fachfirma eine archäologische Untersuchung durchzuführen ist. Die Kosten dieser Untersuchung gehen gemäß § 29 des Denkmalschutzgesetzes des Landes NRW zu Lasten des Erschließungs-/Bauträgers.

#### IV. Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.
2. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein bei Ihnen als dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet Sie nicht von dieser Verantwortung. Sie sind verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an Sie gerichtet

B. Hinweise zum Immissionsschutz

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter

auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Eine Genehmigung nach § 16 BImSchG ist nicht erforderlich, wenn die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Der Antrag ist bei mir zu stellen.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Errichtung der Anlage samt erforderlicher Abstell-, Herstellungs- und Lagerflächen erst begonnen werden darf, wenn entsprechende Nutzungsverträge mit den von der Zuwegung betroffenen Gemeinden abgeschlossen worden sind.

C. Hinweise zum Landschafts- und Naturschutz

1. Zum Parameter Niederschlag liegen derzeit noch keine Erkenntnisse über konkrete Schwellenwerte vor. Darüber hinaus bestehen derzeit keine Möglichkeiten zur Berücksichtigung in ProBat. Daher kann der Parameter auf Weiteres noch nicht verwendet werden. Sollte der Parameter Niederschlag bei der Auswertung des Gesamtberichts berücksichtigt werden, so ist dieser über das Betriebsjahr zu erfassen und im Rahmen des Berichts mit auszuwerten.
2. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücke (die jeweiligen Flurstücke) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Kabeltrasse und / oder die Einspeisestelle in das Stromnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.
3. Für die externe Netzanbindung und die externe Zuwegung sind frühzeitig vor Baubeginn separat bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter Anträge zu stellen. Beides stellt einen Eingriff i. S. d. BNatSchG dar.
4. Der Einsatz eines kamerabasierten Antikollisionssystems zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 16 BImSchG grundsätzlich möglich, wenn eine fachliche Anerkennung und Validierung des Systems erfolgt ist.

D. Hinweise zum Arbeitsschutz

1. Werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt (z. B. Arbeiten, bei denen die Beschäftigten der Gefahr des Absturzes aus einer Höhe von mehr als 7 m Höhe ausgesetzt sind / Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Einzelgewicht), so ist dafür zu sorgen, dass

vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitschutzplan erstellt wird.

2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV).

#### E. Hinweis zum Bauordnungsrecht

1. Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Kranstellflächen von zulässigen Windenergieanlagen ist gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3e BauO NRW verfahrensfrei. In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Verfahrensfreiheit nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Vorschriften entbindet.

#### F. Hinweis zum Wasserrecht

1. Notwendige Verrohrungen von Gewässern (dazu gehören auch Gräben) im Rahmen der Zuwegung des Windparks und Kreuzungen von Gewässern mit Leitungen unterliegen der Genehmigungspflicht nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) und sind bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Höxter vor Baubeginn zu beantragen.

#### G. Hinweis zum Luftverkehrsrecht

1. Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standortprüfung und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich der Standort der geplanten Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung der BNK. Zur Umrüstung der Anlage ist ein Antrag nach § 16 Abs. 4 BImSchG bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

## H. Hinweis vom LWL-Archäologie

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h, Mauern, alte Gräben, Einzel-funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürli-chen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeug-nisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtli-cher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld (Am Stadt-holz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzu-zeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entde-ckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten ge-stattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenk-mals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 DSchG NRW), Gegenüber der Eigentümerin oder dem Ei-gentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grund-stücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeord-net werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bo-dendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

## **V. Begründung**

### **1. Verfahren**

Mit Bescheid vom 22.07.1998 (Az.: 60-970244-9J) wurde der WWS Ener-gie GmbH & Co. KG, einer Rechtsvorgängerin der Energie & Landwirt-schaft Invest GmbH & Co. KG, gemäß § 75 BauO NRW (1995) die Ge-nehmigung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Süd-wind S-46 und einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-40 in 34439 Willebadessen, Gemarkung Peckelsheim erteilt. Gem. § 67 Abs.

9 Satz 1 BImSchG gilt diese Genehmigung als eine Genehmigung nach dem BImSchG.

Mit Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16b BImSchG vom 21.01.2024, hier eingegangen am 22.01.2024 hat die Energie & Landwirtschaft Invest GmbH & Co. KG, Zur Egge 17, 34431 Marsberg, vertreten durch die Energie & Landwirtschaft-Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael Flocke, die Genehmigung nach § 16b BImSchG (Modernisierung und Austausch des Anlagentyps) für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 R1 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einer Gesamthöhe von 246,6 m beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedürfen nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der o. g. Verordnung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 6 des BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Diesem Bescheid liegen die nachstehend in der Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind verbindlicher Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und bei Umsetzung der Anlage zu beachten. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) der Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Antrag auf die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlage, sodass entsprechend der Nr. 1.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Verpflichtung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung („UVP-Pflicht“) durchzuführen wäre. Die Antragstellerin stellte mit Schreiben vom 14.05.2024 allerdings entsprechende Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung zur Verfügung. Im Rahmen dieser Prüfung wurde am 03.06.2024 festgestellt, dass nach überschlägiger Prüfung i. S. v. § 7 Abs. 1 UVP i. V. m. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 sowie



Abs. 5 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung insbesondere aufgrund der vorgesehenen Vorkehrungen der Antragstellerin und der entsprechenden in diesem Bescheid festgeschriebenen Auflagen nicht für notwendig erachtet, da erhebliche nachteiligere Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Von der Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung konnte somit abgesehen werden. Die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG werden zwar in Teilen berührt und beeinträchtigt, diese Beeinträchtigung ist allerdings zumutbar.

Aufgrund der Anlagenanzahl von drei neuen WEA, der Berücksichtigung der Auswirkungen des Repowerings und der erfolgten Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurde das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung des § 19 BImSchG durchgeführt.

## **2. Befristung der Genehmigung**

Die hiermit erteilte Genehmigung nach § 4 BImSchG wird gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG befristet erteilt. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlage begonnen wurde. Der Zeitraum der Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Regelung gewählt.

Diese Befristung wurde aufgrund des der Genehmigungsbehörde zustehenden Ermessens in den Bescheid aufgenommen. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine „schwebende“ nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern, bzw. erheblich erschweren würde. Ferner ist aufgrund des finanziellen und zeitlichen Aufwands der Antragseinreichung auch davon auszugehen, dass eine Antragstellerin ein erhebliches Interesse daran hat, die Anlage auch tatsächlich zeitnah zu errichten. Darüber hinaus liegt der Entscheidung über die Befristung die Annahme zugrunde, dass eine genehmigte Anlage und der konkrete WEA-Typ nicht auf unbestimmte Zeit auf dem Markt verfügbar sind. Die gewählte Dauer der Befristung von drei Jahren ist daher mehr als hinrei-

chend. Auch vor dem Hintergrund etwaiger Klagen gegen die Genehmigung ist festzuhalten, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. In jedem Fall wird ein etwaiges Eilverfahren abgeschlossen sein, was für den Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde eine erste Tendenz über die Rechtmäßigkeit oder die Rechtswidrigkeit einer Genehmigung bedeutet. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass nach § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund möglich ist. Aufgrund der Relation eines Verlängerungsantrags zu einem Genehmigungsantrag ist auch von der Zumutbarkeit eines derartigen Antrags auszugehen.

### **3. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen wurde ferner den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden (Kreis Höxter als untere Immissionsschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasser- und Abfallbehörde, Straßenbehörde sowie als Baubehörde, Stadt Willebadessen, Bezirksregierungen Detmold und Münster, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, LWL-Denkmalpflege und LWL-Archäologie, Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, BUND und Landwirtschaftskammer, geologischer Dienst NRW sowie der Landesbetrieb Straßen NRW) haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden in aller Regel keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Sofern einzelne Fachbehörden eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ablehnen, erfolgt eine begründete Auseinandersetzung mit der jeweiligen Stellungnahme.

#### **3.1 Immissionsschutz**

Nach Ansicht der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Höxter werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheides erhoben. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG wurden in den Bescheid aufgenommen.

### Schallimmissionen:

Die prognostizierten Schallimmissionen wurden auf Grundlage der Schallimmissionsprognose der Lackmann Phymetric GmbH, Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn vom 05.01.2024, überprüft. Im Ergebnis ist festgestellt worden, dass keine Einwände in Bezug auf die Schallauswirkungen der WEA geltend gemacht werden. In der vorgelegten Prognose wird die schalltechnische Vorbelastung korrekt ermittelt. Die entsprechenden Richtwerte werden sowohl im Tag- als auch im Nachtbetrieb im Volllast- bzw. reduzierten Modus eingehalten. Die Prognose weist nach, dass an fast allen Immissionsorten die festgelegten Richtwerte nachts eingehalten werden. Eine geringfügige Überschreitung ist unter Berücksichtigung der Rundungsregeln der Nr. 5.2.1.1 des Windenergieerlasses NRW i. V. m. der Nr. 4.5.1 der DIN 1333 für die Genehmigungserteilung des Vorhabens nicht schädlich.

Die hier gegenständliche Anlage liefert tagsüber nach dem Irrelevanzkriterium der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm keine unzulässige Mehrbelastung. Entscheidend ist zudem, dass die in diesem Einzelfall betrachteten Anlagen keinen kausalen Beitrag zu schädlichen Umweltauswirkungen herbringen. Dies bedeutet im gleichen Zuge, dass keine Verletzung der Schutzpflicht nach § 5 Abs. 1 BImSchG vorliegt (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 31.08.2016 – 1 MB 5/16). Immissionsbeiträge, welche zwar den rechnerischen Wert der Gesamtbelastung ändern, nicht aber die Erheblichkeit einer bestehenden Umweltauswirkung verändern, sind i. S. d. Vorschriften des BImSchG als nicht relevant einzustufen (vgl. VGH Hessen, Urteil vom 25.07.2011 – 9 A 103/11). Die entsprechenden für weitere Antragsteller zu berücksichtigenden Schallpegel sind in den Nebenbestimmungen der Genehmigung festgeschrieben.

Es wurde allerdings festgestellt, dass für den beantragten Betriebsmodus noch keine Vermessung vorliegt. Dieser beruht somit auf Herstellerangaben. Daher wurde festgeschrieben, dass die Anlage so lange während der Nachtzeit außer Betrieb zu setzen ist, bis das Schallverhalten der WEA durch eine Vermessung entsprechend nachgewiesen worden ist. Insgesamt ist allerdings eine Genehmigungsfähigkeit bezüglich der Schallemissionen der beantragten Anlagen gegeben.

Entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen vom 08.08.2024 könnte die betroffene WEA übergangsweise, abweichend von Nebenbestimmung D Nr. 4, in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für die konkrete WEA zugrunde liegt. Nach den vorliegenden Herstellerangaben gibt es für die hier antragsgegenständliche WEA allerdings keinen Betriebsmodus, der um mindestens 3 dB(A) unterhalb des Summenschalleistungspegels für den Modus S06 liegt. Insofern ist nach der geltenden Erlasslage weiterhin der Nachtbetrieb bis zur Vorlage einer Vermessung auszusetzen.

#### Schattenwurf:

Der prognostizierte, durch den Betrieb der Anlage verursachte Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose der Schattenwurfprognose der Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 überprüft. Die Schattenwurfanalyse belegt, dass die schattenverursachende Anlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul ausgestattet werden muss, um die Einhaltung der Richtwerte zu gewährleisten. Die Einrichtung von derartigen Automaten ist geeignet, um die Belästigung des Schattenwurfs auf ein zumutbares Maß zu beschränken (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 - 12 LB 8/07). Darüber hinaus wird die genaue Betriebsweise des Schattenwurfmoduls in den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides geregelt.

### **3.2 Bauplanungs- und Bauordnungsrecht**

#### Bauplanungsrecht:

Die Stadt Willebadessen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit ist mit Schreiben vom 05.06.2024 u. A. hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB am Verfahren beteiligt worden. Mit Schreiben vom 25.06.2024 hat die Stadt Willebadessen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Der Standort der WEA 6 befindet sich innerhalb der ausgewiesenen Konzentrationszonen. Die beiden Standorte der WEA 5 und WEA 8 erfüllen die abstandsmäßigen Anforderungen des § 16b BImSchG an die Einhaltung der Abstände zu den Altanlagen. Zudem hat die Stadt Willebadessen nicht auf eine etwaig relevante Verletzung der Grundzüge ihrer Planung hingewiesen, sodass

auch § 245e Abs. 3 BauGB nicht gegen eine Genehmigungserteilung spricht. Da das o. g. Vorhaben im Außenbereich der Stadt Willebadessen in diesem Einzelfall die Privilegierungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfüllt und somit eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist, ist die Genehmigung aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch zu erteilen.

#### Erschließung:

Nach Durchsicht und Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für Fahrzeuge bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten gegeben. Die notwendige Erschließung ist gesichert.

Für die Errichtung oder die Erweiterung von Wegen und Flächen außerhalb des Anlagengrundstücks sind ggf. notwendige Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG oder wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.

#### Rückbaukosten:

Nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB neben der Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bürgschaft zu hinterlegen. Die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung liegt insoweit in meinem Ermessen. Entsprechende Regelungen zum Rückbau der Anlagen werden in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides festgeschrieben.

In diesem Falle wird unter pflichtgemäßer Ausübung meines Ermessens ein Betrag von **981.714,30 €** für die hier antragsgegenständliche WEA festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich in der Regel nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergieerlasses NRW. Demnach kann, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Genehmigungsantrag haben Sie Angaben zu den Gesamtkosten der Errichtung vorgelegt und darin Gesamtkosten i. H. v. 3.012,000,00 € für eine Anlage angegeben. Allerdings wurde ebenfalls ein Dokument zur Abschätzung der Rückbaukosten vorgelegt, welches als plausibel und schlüssig bewertet wird, sodass hier die o. g. Rückbaukosten herangezogen werden.

Die Entscheidung ist verhältnismäßig, da sie insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen ist. Mit der Vorlage der Sicherheitsleistung kann unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten die finanzielle Absicherung des Rückbaus der Anlagen gewährleistet werden. Darüber hinaus stellt die Maßnahme das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel dar, um der gesetzlichen Rückbauverpflichtung nachzukommen. Ferner ist die Entscheidung auch angemessen, da sie bei einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit Ihren Interessen nicht außer Verhältnis zum gewünschten Zweck steht. Die Interessen der Öffentlichkeit sind insoweit gewahrt, dass ein Rückbau unabhängig von der wirtschaftlichen Lage des Betreibers gesichert ist. Ein entsprechender Rückbau kann somit nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen.

#### Bauordnungsrecht:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

#### Brandschutz:

Die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter als Bauordnungsbehörde hat mit ihrer Stellungnahme zum Brandschutz die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### **3.3 Denkmalschutz**

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die denkmalrechtliche Genehmigungsentscheidung in der Letztentscheidungsbezugnis der zuständigen Genehmigungsbehörde (vgl. VG Kassel, Beschluss vom 04.04.2016 – 1 L 2532/15.KS). Denkmalrechtliche Verfahrensregelungen, z. B. Benehmens- und Zustimmungsregelungen zwischen unterer Denkmalbehörde und Landesämtern, werden verdrängt und sind nicht anzuwenden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis sind einzelfallbezogen und nach den Maßstäben des § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu prüfen. Die Antragstellerin hat dazu im Rahmen der Antragsunterlagen eine umfassende rechtliche Bewertung des Vorhabens

bezogen auf den Denkmalschutz eingereicht, die der Genehmigungsbehörde eine Entscheidungsgrundlage liefert. Nach Ansicht der Genehmigungsbehörde stehen Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen und eine denkmalrechtliche Erlaubnis ist gem. § 9 Abs. 2 DSchG NRW zu erteilen.

Es ist festzuhalten, dass die geplante WEA sich auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie der weiteren beantragten Anlagen und der Lage innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebiets nicht erheblich auf die Kulturlandschaft und die Denkmäler in der Umgebung auswirkt. Keines der potentiell betroffenen Denkmäler wird durch die Errichtung der WEA substantiell in Mitleidenschaft gezogen. Eine Zerschneidung von funktionalen Bezügen oder eine Einschränkung der Nutzung ist nicht feststellbar.

Verschiedene Ortsansichten mit Blickrichtung zum Windpark (z. B. von Peckelsheim oder Eissen) sind denkmalrechtlich nicht gesondert geschützt, da hier keine Denkmaleintragung vorliegt. Ferner befinden sich bereits eine Vielzahl von WEA am vorliegenden Standort. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass jede WEA entsprechend § 2 EEG 2023 einen Vorrang in der Abwägung genießt und die Belange der Erneuerbaren Energien entsprechend zu berücksichtigen sind. In Bezug darauf stellen Windenergieanlagen, welche wie vorliegend mehr als 1.000 m von sämtlichen Ortschaften entfernt stehen, keinen erheblichen Eingriff in etwaige Sichtbeziehungen auf Ortschaften dar.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine geringfügige Beeinträchtigung denkmalrechtlicher Belange nicht zwangsläufig eine gewichtige Veränderung der denkmalrechtlichen Erlebbarkeit darstellt. Sämtliche Belange des Denkmalschutzes werden hier in angemessener Weise berücksichtigt, sodass nach Ansicht der Genehmigungsbehörde Gründe des Denkmalschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen und die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 Abs. 2 DSchG erteilt wird.

### **3.4 Artenschutz**

#### Teil 1 (WEA 6):

Der Standort der geplanten WEA 6 befindet sich nach aktuellem Stand innerhalb eines von der Stadt Willebadessen ausgewiesenen Windenergiegebietes. Es erfolgt daher eine Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange im vereinfachten Verfahren nach § 6 WindBG. Zur Beurteilung werden die der uNB vorliegenden Informationen einschl. der Angaben im vorgelegten LBP herangezogen. Eine Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht durchgeführt.

Eigene Kartierungen wurden seitens der Antragstellerin nicht vorgenommen. Der LBP, und das Maßnahmenkonzept nehmen an verschiedenen Stellen Bezug auf einen externen AFB aus einem Drittverfahren. Dieser AFB war jedoch nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Er wurde daher seitens der uNB aus den externen Unterlagen hinzugezogen.

Die letzten Erfassungen aus diesem Gutachten sind auf den 27.08.2019 datiert (Raumnutzungskartierung). Sie sind demnach bereits jetzt, in jedem Fall aber zum Zeitpunkt der Genehmigung, älter als fünf Jahre und dementsprechend für die Beurteilung der WEA 6 nicht mehr zu verwenden (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG i. V. m. der Vollzugshilfe zu § 6 WindBG vom 19.07.2023). Für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange bei den WEA 5 und 8 werden die jedoch Daten grundsätzlich in die Entscheidungsfindung einbezogen (zur Begründung s. dort).

Im Rahmen der Altgenehmigungen (Az. 60-970244-9J v. 22.07.1998) wurden artenschutzrechtliche Belange nicht behandelt.

#### 1. Fledermausfreundlicher Betrieb

Eine Teilerfassung der Fledermausfauna erfolgte im Rahmen des eingangs angeführten Drittgutachtens des Büros Bioplan mittels vier Detektorbegehungen am 23.05., 14.06., 03.07. und letztmalig am 25.07.2019. Die Daten sind, wie oben erläutert, veraltet und daher nicht mehr zu berücksichtigen. Der Erfassungsumfang ist darüber hinaus auch weit hinter dem zurückgeblieben, was der Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) in Kap. 6.2 (S. 36) - insbesondere zum Fledermauszug - fordert. Dies hat auch das vorliegend beauftragte Gutachterbüro festgestellt (s. S. 23 im Maßnahmenkonzept). Es verwundert daher umso mehr, dass das Büro



im Fazit auf S. 35 das Vorliegen von Daten gem. § 6 Abs. 1 WindBG attestiert. Dem widerspricht die uNB aus den genannten Gründen. Die Daten reichen allerdings aus, das Auftreten windkraftsensibler Fledermausarten im Untersuchungsgebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit zu prognostizieren.

Das Gutachterbüro hält Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse für entbehrlich und begründet dies unter Verweis auf die RENEBAT-Studien allein mit der größeren Nabenhöhe und dem größeren Rotordurchlauf der Neuanlage im Verhältnis zur Altanlage. Dies ist nach Auffassung der uNB für sich betrachtet jedoch nicht geeignet, abschließend ein geringeres (oder unverändertes) Kollisionsrisiko an der Neuanlage sicher zu begründen.

In dem vom Gutachterbüro zitierten Beitrag der RENEBAT-III Studie von NAGY et. al (dort S. 147 ff.) wird zwar grundsätzlich eine negative Korrelation insbesondere des Rotordurchlaufs mit der Anzahl der Schlagopfer aufgestellt, gleichzeitig wird aber ebenfalls konstatiert, dass der Einfluss des Rotordurchmessers auf die Schlagopferzahl mit dem angewendeten Studiendesign nicht ermittelt werden konnte. Vielmehr halten die Autoren ausdrücklich an der in RENBAT-II ermittelten positiven Korrelation zwischen Rotordurchmesser und Schlagrate fest (S. 180, S. 184). Inwieweit also die Erhöhung des Rotordurchgangs von 51 m bei der Altanlage auf 86,6 m bei der Neuanlage den Effekt der Vergrößerung des Rotordurchmessers von 46 m bei der Altanlage auf 160 m bei der Neuanlage (Flächenverhältnis ca. 1:16, 1.275 m<sup>2</sup> zu 20.106 m<sup>2</sup>) in Bezug auf die Schlagopferzahl kompensiert, ist z. Zt. fachlich nicht zu klären.

In Sinne einer worst-case Betrachtung gelangt die uNB daher zu der Auffassung, dass die Voraussetzung des § 45c Abs. 2 Satz 4 nicht sicher erfüllt ist und daher Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind. Diese werden entsprechend den Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitat-schutz (2024) in den Nebenbestimmungen vorgesehen.

## 2. Betroffenheit des Rotmilans und sonstiger kollisionsgefährdeter Vogelarten

Innerhalb des in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG genannten jeweiligen Nah- oder zentralen Prüfbereichs befinden sich nach Datenlage der uNB weder bei der Altanlage noch bei der Neuanlage relevante Brutplätze.

Drei besetzte Horste des Rotmilans sind der uNB aktuell in ca. 1.350 m, ca. 1.800 m und ca. 2.700 m Entfernung zur WEA 6 (neu) bekannt. Ein Brutplatz des Schwarzmilans liegt ebenfalls in ca. 2.700 m Entfernung. Alle Brutplätze liegen östlich des Windparks im erweiterten Prüfbereich. Daten, die eine Ausnahme der Regelvermutung des § 45b Abs. 4 BNatSchG begründen würden, liegen nicht vor. Eine Betroffenheit von Rotmilan, Schwarzmilan oder sonstiger kollisionsgefährdeter Greifvögel ist sicher auszuschließen, Vermeidungsmaßnahmen sind - mit Ausnahme einer unattraktiven Mastfußgestaltung - entsprechend nicht erforderlich.

Dies gilt aufgrund der Lage außerhalb des zentralen Prüfbereichs auch in Bezug auf die aus 2022 bekannten Schlafplätze des Rotmilans, die sich entlang des Gehölzbestandes westlich des „Frömkenberges“ und bis zur ehemaligen Bahntrasse erstrecken.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung wird in Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als regelhafte Vermeidungsmaßnahme angeführt und wird ebenfalls im Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) gefordert (Kap. 8.1.4, S. 42). Sie hat den Zweck, das ohnehin bestehende Tötungsrisiko nicht durch eine Attraktivitätssteigerung des Umfeldes von WEA für Fledermäuse oder Greifvögel möglicherweise signifikant zu erhöhen und ist daher auch vorliegend vorzusehen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wird seitens der uNB zur Aufnahme in einen Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

#### 4. Bodenbrüter (z. B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel)

Ausreichende Daten gem. § 6 WindBG liegen, wie bereits ausgeführt, nicht vor. Dies gilt auch in Bezug auf Brut- und Rastvögel. Während das Untersuchungsgebiet jedoch nicht als bekanntes Vogelrastgebiet gilt, ist eine Betroffenheit von Bodenbrütern wie der Feldlerche, der Wachtel oder des Rebhuhns nicht sicher auszuschließen. Alle drei Arten wurden jedenfalls in der seitens des Gutachterbüros zitierten Drittuntersuchung im Untersuchungsgebiet brütend nachgewiesen. Die versiegelte Fläche und der damit einhergehende Lebensraumverlust vergrößert sich unter Berücksichtigung des Rückbaus der Altanlagen von 856 m<sup>2</sup> auf 1.680 m<sup>2</sup> (vgl. Tab. 6, S. 30 im LBP). Da aufgrund fehlender Daten keine adäquaten Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (hier Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

durch Überbauung) angeordnet werden können, ist gem. § 6 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 WindBG, eine Abgabe von 3.000 € pro Megawatt installierter Leistung und Jahr festzusetzen.

Hinweis: Die im LBP in Kap. 4.1.5.1.3 (S. 22) gemachten Aussagen zur Feldlerche bedürfen einer Relativierung. In der ASP II des zitierten Drittgutachtens (Bioplan 2021c) wird eine Anzahl von 27 Revieren im agrarisch geprägten Teil des Untersuchungsgebietes genannt (vgl. auch Abb. 8 im LBP). Demgegenüber führt das Gutachterbüro nur 6 Brutpaare auf 75 ha an. Die Siedlungsdichte wird im Drittgutachten mit ca. 1,2 Brutpaaren/10 ha angegeben, seitens des Gutachterbüros dagegen mit 0,8 Brutpaaren/10 ha. Die in der Fußnote 9 (S. 22) genannten durchschnittlichen Siedlungsdichten für Niedersachsen (1-3 BP/10 ha) und Hessen (3,6 BP/10 ha) weichen offenkundig von denen in NRW ab (0,6 BP/10 ha lt. ASP II des Drittgutachtens aus KÖNIG UND SANTORA (2011)), die jedoch in der Fußnote nicht zitiert werden. Die vorgefundene Dichte von 1,2 Brutpaaren/10 ha ist daher als weit überdurchschnittlich anzusehen, die Möglichkeit des einfachen Ausweichens betroffener Brutpaare auf angrenzende Revierflächen ist daher nicht anzunehmen.

#### Teil 2 (WEA 5, 8):

Die WEA 5 und 8 sind nicht innerhalb eines ausgewiesenen oder in Planung befindlichen Windenergiegebietes verortet. Eine Bearbeitung mit vereinfachter artenschutzrechtlicher Prüfung auf Grundlage des § 6 WindBG ist daher nicht möglich.

Die auf S. 1 des AFB gegebene Zusammenfassung vermittelt im zweiten Absatz den Eindruck, es wären für das vorliegende Vorhaben spezielle Kartierungen durchgeführt worden: *„Der in Hinsicht auf die Planung beachtenswerte Vogel- und Fledermausbestand wurde durch aktuelle Untersuchungen vor Ort erhoben und dokumentiert.“* Diese Untersuchungen wurden jedoch nicht aktuell für die beantragte Genehmigung, sondern im Rahmen eines Gutachtens zu einem anderen Genehmigungsverfahren bereits im Jahre 2019 durchgeführt (Büro Bioplan, 26.07.2021). Lt. Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) sollten Daten idealerweise jedoch nicht älter als fünf Jahre sein, dürfen ggf. jedoch bis zu sieben Jahre alt sein. Die Daten des Drittgutachtens sind zum Zeitpunkt dieser Stellung-

nahme älter als fünf Jahre, jedoch noch keine sieben Jahre alt. Die Habitatstruktur in Untersuchungsgebiet, eine intensiv genutzte Agrarlandschaft, hat sich seit der Datenerhebung 2019 nicht wesentlich verändert. Die Daten werden daher berücksichtigt. Das Drittgutachten war allerdings nicht Bestandteil der Antragsunterlagen, sondern musste durch die uNB eigenständig aus dem betreffenden Verfahren hinzugezogen werden.

Im Rahmen der Altgenehmigungen (Az. 60-970244-9J v. 22.07.1998) wurden artenschutzrechtliche Belange nicht behandelt.

Formalrechtlich betrachtet handelt es sich bei dem Vorhaben jeweils um das Repowering einer Altanlage. De facto befindet sich jedoch in unmittelbarer Nachbarschaft beider Altanlagen (jeweils ca. 50 m) bereits eine Neuanlage eines anderen Antragstellers im Bau, die vorliegend als Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Aus artenschutzrechtlicher Sicht findet also kein Repowering statt, sondern die Neuanlagen addieren sich in Ihren Auswirkungen zum Bestandwindpark. Dies ist in Bezug auf § 45c Abs. 2 bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Konflikte besonders zu berücksichtigen, wird aber seitens des Gutachterbüros in keiner Weise thematisiert.

Der Planungsbereich wurde mit den der uNB verfügbaren Datengrundlagen hinsichtlich potenziell betroffener Tierarten abgeglichen. Die durchgeführte Drittuntersuchung erfüllte - mit Ausnahme des Fehlens einer leitfadenskonformen Erfassung des Schlaf- und Sammelplatzgeschehens zum Rotmilan sowie der Fledermausfauna - die einschlägigen Untersuchungsstandards und reicht in Erfassungsumfang und Erfassungstiefe unter Zuhilfenahme weiterer aktuellerer Daten aus anderen Drittuntersuchungen für eine abschließende Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen aus.

Lt. Abb. 3 (S. 25 im AFB) deckt das Untersuchungsgebiet der Altuntersuchung vom 26.07.2021 im 1.500 m Radius den überwiegenden Teil des 1.200 m Untersuchungsgebietes und den kompletten Teil des 1.000 m Untersuchungsgebietes des vorliegenden Genehmigungsantrages zu den WEA 5 und 8 ab. Die fehlenden Bereiche des 1.200 m Radius wurden durch eine kreisweite Brutplatzkartierung der Landschaftsstation im Kreis Höxter mindestens in Bezug auf den Rotmilan abgedeckt. Da diese

Art nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG den größten zentralen Prüfbereich der zu erwartenden kollisionsgefährdeten Greifvogelarten abdeckt, ist von einer für die artenschutzrechtlichen Beurteilung ausreichenden Datengrundlage auszugehen.

Das 500 m Untersuchungsgebiet wird demgegenüber für beide WEA - sofern dies aus der absolut unzureichenden Kartendarstellung in Abb. 4 des AFB korrekt abgeleitet wurde, jeweils nur ca. zur Hälfte abgedeckt. Die fehlenden Bereiche sind jedoch weit überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, deren Habitatausstattung sich nicht maßgeblich von den benachbarten seinerzeit kartierten Flächen unterscheidet. Eine relevante Änderung der Betroffenheiten von planungsrelevanten Brutvögeln wäre durch eine Neukartierung nicht zu erwarten, diese ist daher vorliegend für eine Beurteilung entbehrlich.

Zur Beurteilung des Schlaf- und Sammelplatzgeschehens wurde neben dem vorgelegten AFB eine weitere der uNB vorliegende Drittuntersuchung aus dem Verfahren „Repowering Peckelsheim“ herangezogen, für die Fledermausfauna wurde ein worst-case-Szenario angesetzt.

Als Ergebnis der Prüfung der vorgelegten Untersuchungen kommt die uNB zu einer grundlegend anderen Einschätzung der Betroffenheitslage aufgrund des Repowerings, als im AFB (Kap. 8.3) ausgeführt. Dies lässt sich jedoch durch entsprechend gefasste Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid heilen, ohne dass eine Nachbesserung der Antragsunterlagen erforderlich ist. Einer grundsätzlichen Zustimmung steht daher nichts entgegen.

#### 1. Fledermausfauna

Eine Teilerfassung der Fledermausfauna erfolgte im Rahmen des eingangs angeführten Drittgutachtens des Büros Bioplan mittels vier Detektorbegehungen am 23.05., 14.06., 03.07. und letztmalig am 25.07.2019. Der Erfassungsumfang ist dabei weit hinter dem zurückgeblieben, was der Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) in Kap. 6.2 (S. 36) - insbesondere zum Fledermauszug - fordert. Dies hat auch das vorliegend beauftragte Gutachterbüro festgestellt (AFB, S. 28).

Es wurden im Rahmen der Untersuchungen sieben Fledermausarten kartiert: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus

(syn. Brandtfledermaus), Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus. Lt. Messtischblattabfrage sind auch das Große Mausohr sowie die Zweifarb-  
fledermaus zu erwarten. (Nach Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) kollisionsgefährdete Arten sind unterstrichelt.)

Der AFB beschreibt in Kap. 5.2 (S. 83 ff.) auf 17 Seiten vergleichsweise ausführlich eine allgemeine Betroffenheit der Fledermausfauna insgesamt sowie in Bezug auf einzelne Arten. Die Zielsetzung dieser Ausführungen bleibt zunächst unklar, mündet aber abschließend in einem stark vom geltenden Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) abweichenden Schutzszenario. Auf S. 95 unten des AFB wird mit bemerkenswerter Sicherheit die Auffassung vertreten, es sei „zur Vermeidung nahezu aller Konflikte grundsätzlich ausreichend, ein artspezifisches bzw. artgruppenspezifisches Abschaltzenario im Zeitraum vom 21.07. bis zum 30.09 zwischen Sonnenuntergang und Sonnen vorzusehen“.

Hinweis: Auf S. 101 des AFB wird dem widersprechend ein Abschaltzeitraum vom 15.07. bis zum 31.10. als „...zur Vermeidung nahezu aller Konflikte grundsätzlich ausreichend“ bezeichnet.

Die uNB widerspricht diesen Feststellungen des Gutachterbüros deutlich. Der Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024) kommt auf Basis des allgemein anerkannten fachlichen Wissensstandes zu der - auch dem Gutachterbüro bekannten - Regelung, WEA zum Schutz der Fledermäuse vor einem betriebsbedingt signifikant erhöhten Tötungsrisiko bei den entsprechenden auslösenden Witterungsbedingungen ( $T > 10^{\circ}\text{C}$ ,  $v_{\text{Wind}} < 6\text{m/s}$ , das Kriterium „Niederschlag“ findet dabei keine Berücksichtigung) vom 01.03. - 31.10. eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abzuschalten. Die zahlreichen, im Kap. 5.2 des AFB genannten Quellen, datieren weit überwiegend auf Erscheinungszeiträume deutlich vor 2024 und dürften daher bereits bei der Erstellung des Leitfadens bekannt gewesen und entsprechend berücksichtigt worden sein. Nur am Rande sei hier zudem auf die jüngst erschienene BfN-Schrift 682 verwiesen, die aus Sicht der uNB fachlich gut begründet einen ggü. dem Leitfaden noch deutlich strengeren Abschaltalgorithmus für erforderlich hält.

Ausführliche, leitfadenkonforme Untersuchungen zur Fledermausfauna, die ggf. eine Anpassung des Standard-Abschaltalgorithmus begründen könnten, wurden nicht durchgeführt. Die nach Messtischblattabfrage zu erwartende und die bereits mit dem geringeren Untersuchungsaufwand vorgefundene Artenzusammensetzung unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Genehmigungsverfahren im Kreis Höxter und begründet ebenfalls keine Abweichung von der Standardabschaltung. Auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Ausführungen in Kap. 5.2 des AFB wird daher verzichtet und die Standardabschaltung festgelegt.

Das Gutachterbüro hält demgegenüber in Kap. 7.2 (S 106) sogar Vermeidungsmaßnahmen für Fledermäuse für vollständig entbehrlich und begründet dies unter Verweis auf die RENEBAT-Studien allein mit der größeren Nabenhöhe und dem größeren Rotordurchlauf der Neuanlage im Verhältnis zur Altanlage. Dies ist nach Auffassung der uNB für sich betrachtet jedoch nicht geeignet, abschließend ein geringeres (oder unverändertes) Kollisionsrisiko an der Neuanlage sicher zu begründen.

In dem vom Gutachterbüro zitierten Beitrag der RENEBAT-III Studie von NAGY et. al (dort S. 147 ff.) wird zwar grundsätzlich eine negative Korrelation insbesondere des Rotordurchlaufs mit der Anzahl der Schlagopfer aufgestellt, gleichzeitig wird aber ebenfalls konstatiert, dass der Einfluss des Rotordurchmessers auf die Schlagopferzahl mit dem angewendeten Studiendesign nicht ermittelt werden konnte. Vielmehr halten die Autoren ausdrücklich an der in RENBAT-II ermittelten positiven Korrelation zwischen Rotordurchmesser und Schlagrate fest (S. 180, S. 184). Inwieweit also die Erhöhung des Rotordurchgangs von 51 m bei der Altanlage auf 86,6 m bei der Neuanlage den Effekt der Vergrößerung des Rotordurchmessers von 46 m bei der Altanlage auf 160 m bei der Neuanlage (Flächenverhältnis ca. 1:12, 1.662 m<sup>2</sup> zu 20.106 m<sup>2</sup>) in Bezug auf die Schlagopferzahl kompensiert, ist z. Zt. fachlich nicht zu klären.

Zusätzlich zu den vorangegangenen Ausführungen wird hier nochmals auf die in unmittelbarer Nachbarschaft der Altanlagen in Bau befindlichen Neuanlagen verwiesen. Diese sind als Vorbelastung zu berücksichtigen, was jedoch im AFB nicht erfolgt ist. Bereits daraus ergibt sich artenschutzrechtlich eine Verschlechterung durch die Errichtung und den Betrieb der Neuanlagen.

In Sinne einer worst-case Betrachtung gelangt die uNB daher zu der Auffassung, dass die Voraussetzung des § 45c Abs. 2 Satz 4 nicht sicher erfüllt ist und daher Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen sind. Diese werden entsprechend den Vorgaben des Leitfadens Arten- und Habitatschutz (2024) in den Nebenbestimmungen vorgesehen.

Eine baubedingte Betroffenheit schließt das Gutachterbüro auf S. 96 des AFB aus, da keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von dem Vorhaben betroffen seien. Dem stimmt die uNB nach Durchsicht der Antragsunterlagen (insb. LBP Karten 1.1 und 1.3 sowie Abgleich mit Luftbildern) zu.

## 2. Avifauna

Lt. AFB (S. 23) wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen insgesamt 29 planungsrelevante und/oder als windenergieempfindlich eingestufte Vogelarten aufgenommen. In der Art-für-Art-Betrachtung der ASP II wurde die Betroffenheit der Arten Kiebitz, Wachtelkönig, Kornweihe, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Weißstorch und Wiesenweihe behandelt. Eine vertiefte Betrachtung fehlt für die als Bodenbrüter potenziell baubedingt betroffenen Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel, die ebenfalls als Brutvögel auftraten. Dies ist als Mangel zu werten.

Für die im Vorhergehenden nicht genannten Arten kann eine Betroffenheit aufgrund des Fundstatus (Durchzügler, sporadische Nahrungsgäste), aufgrund der fehlenden Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes und aufgrund der vorsorglich vorgesehenen „allgemeinen“ Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden. Diese umfassen eine Bauzeitenbeschränkung auf Zeiten außerhalb der Brutzeit . i. V. m. mit einer ökologischen Baubegleitung insbesondere zum Schutz der Bodenbrüter (Kap. 7.2.1, S. 118 im AFB) sowie eine unattraktive Mastfußgestaltung (Kap. 7.3.1, S. 119), um einer Vergrößerung des Nahrungs- und Brutplatzangebots im direkten Umfeld der WEA entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen hält die uNB insgesamt und insbesondere auch für die bodenbrütenden Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel für erforderlich, um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern.



### Kiebitz

Kiebitze wurden lt. des Drittgutachtens 2018/2019 als Rastvögel in zwei Trupps von 21 bzw. 27 Individuen festgestellt. Die Rastplätze befinden sich nach Anlage 2.2 dieses Gutachtens jedoch weit außerhalb des Störadius von 400 m nach Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024, Tab. 2c). Als Brutvogel wurde der Kiebitz nicht erfasst. Eine Betroffenheit ist demnach auszuschließen.

### Wachtelkönig

Eine Brutzeitfeststellung des Wachtelkönigs liegt aus 2019 in einer Entfernung von ca. 500 m zur WEA 5 vor. Eine störungsbedingte Betroffenheit wäre aufgrund dessen nicht sicher auszuschließen. Allerdings wird diese lt. Leitfaden Arten- und Habitatschutz (2024, Kap. 8.3, S. 46) aufgrund des anzuordnenden Abschalt Szenarios zum Fledermausschutz ausreichend gemindert. Weitere Schutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

### Kornweihe, Rohrweihe, Wiesenweihe, Weißstorch

Die Arten gelten lt. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG als kollisionsgefährdet. Innerhalb des zentralen Prüfbereichs aller vier Arten (500 m bzw. 1.000 m beim Weißstorch) befinden sich nach Drittgutachten und auch nach aktueller Datenlage keine Brutplätze. Eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich einer WEA kann aus dem Drittgutachten ebenfalls nicht hergeleitet werden, wenngleich insbesondere die Rohrweihe das Untersuchungsgebiet lt. Anlage 3.4 durchaus häufiger beflogen hat. Eine Betroffenheit von Rohr- oder Wiesenweihe ist zusätzlich aufgrund des Rotordurchlaufs von mehr als 80 m auszuschließen. Die Kornweihe wurde lediglich als Durchzügler registriert und kann daher ebenfalls als nicht betroffen eingestuft werden. Der Weißstorch wurde lediglich zweimalig aufgenommen und ist als seltener Nahrungsgast einzustufen. Der nächstgelegene Horst befindet sich in ca. 5 km Entfernung südöstlich der WEA 8 bei Lütgeneder. Das Durchschneiden essentieller Nahrungsflugrouten durch die WEA kann aufgrund der ähnlichen Habitatausstattung im Horstumfeld sowie im Umfeld des Windparks ausgeschlossen werden.

### Kranich, Schwarzstorch

Der Kranich wurde einmalig während des Frühjahrszuges am 28.2.2019 mit 10 Trupps von bis zu 59 Individuen vorgefunden. Für den Schwarzstorch wurden nur zwei Einzelsichtungen erfasst. Beide Arten sind nach Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet. Es wurden keine Brutplätze innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Für den Schwarzstorch besteht nach Datenlage auch kein Brutplatz im zentralen Prüfbereich gem. Tab. 2c des Leitfaden Arten- und Habitat-schutz (2024). Eine Betroffenheit ist für beide Arten auszuschließen.

### Schwarzmilan

Daten über Brutplätze des Schwarzmilans liegen aus den Jahren 2021 und 2022 aus dem Wäldchen am Eichelkamp, nordöstlich des Windparks vor. Die Entfernungen betragen zur WEA 8 ca. 2.075 m und zur WEA 5 ca. 2.930 m. Die Brutplätze liegen damit außerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m für beide WEA und im Falle der WEA 5 zusätzlich außerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Die Raumnutzungsanalyse in Karte 3.5 des Anhangs zur Drittuntersuchung weist eine nicht unerhebliche Flugaktivität im Untersuchungsgebiet aus. Dabei sind jedoch im Umfeld der WEA 5 und 8 keine Ballungen erkennbar, die die Annahme einer erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit im Rotorbereich begründen können. Von einer Betroffenheit ist daher nicht auszugehen.

### Rotmilan

Im zentralen Prüfbereich der WEA 5 sind keine Brutplätze bekannt. Im zentralen Prüfbereich der WEA 8 befinden sich demgegenüber sowohl Brut- als auch Schlaf- und Sammelplätze des Rotmilans.

Die Brutplätze liegen einerseits im Gehölzbereich des Rotebachs (H4 und H5 in Kartenanlage 3.1 des Drittgutachtens, mindestens 2020, Entfernung ca. 970 m), in der südöstlich angrenzenden Baumreihe (mindestens 2021, Entfernung ca. 960 m) sowie an der ehemaligen Bahntrasse (H1, mindestens 2019 - 2022, Entfernung ca. 750 m). Die aus 2022 bekannten Schlafplätze ziehen sich vom selben Gehölzbereich am Rothebach über die Baumreihe bis hin zur ehemaligen Bahntrasse und befinden sich vollständig innerhalb des zentralen Prüfbereichs (380 m bis max. ca. 1.000 m Entfernung). Es wurden im Rahmen einer anderen Drittuntersu-

chung (Repowering Peckelsheim) 15 Individuen am 01.09.2022 und 6 Individuen am 16.09.2022 schlafend vorgefunden sowie 49 Individuen rastend auf einem Acker nördlich der Bahntrasse.

Aufgrund der Ansiedelungen im zentralen Prüfbereich der WEA 8 sind sowohl in Bezug auf die Brutplätze als auch in Bezug auf die Schlaf- und Sammelpplätze Schutzmaßnahmen erforderlich. Dies gilt bereits aufgrund des Sachverhaltes, dass durch die Neuerrichtung einer WEA nahe des Standortes der abzubauenen Altanlage objektiv keine Entlastung der Betroffenheitslage zu attestieren ist.

Aber auch ohne Berücksichtigung dieses Umstandes wird durch das Repowering - entgegen der Annahme des Gutachterbüros im AFB (Kap. 7, S. 103 ff.) - eine Verschlechterung des bisherigen Zustandes herbeigeführt. Das Gutachterbüro wertet den höheren Rotordurchgang von ca. 87 m gegenüber 51 m bei der Altanlage als allein maßgebliches Argument für eine geringere Gefährdung des Rotmilans. Die sich erheblich vergrößernde Rotorfläche (20.106 m<sup>2</sup> ggü. 1.662 m<sup>2</sup>, Faktor 12,1) wird demgegenüber vernachlässigt. Dies widerspricht eindeutig dem Inhalt des § 45c Abs. 2 BNatSchG, wonach der untere Rotordurchgang nur eines von sieben Kriterien bei der Gegenüberstellung von Alt- zu Neuanlagen ist. Eine Priorisierung ist dort ebenfalls nicht vorgenommen worden. Zudem stellt die uNB der Gutachterauffassung die folgende Überlegung entgegen:

Das Risiko für einen Vogel, während des Durchfluges durch den Rotorkreis einer Windenergieanlage geschlagen zu werden, ist - bei sonst unveränderten Parametern - im Wesentlichen allein von der Größe des Rotorkreises und von der Drehfrequenz des Rotors abhängig. Je größer der durchstrichene Luftraum (d. h. je länger die Rotorblätter), umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, von einem Rotorblatt getroffen zu werden. Umgekehrt sinkt die Wahrscheinlichkeit, je geringer die Rotordrehzahl ist, d. h. je seltener das Rotorblatt den Risikobereich durchläuft. Das Produkt aus Rotorlänge \* Drehzahl ist daher nach Auffassung der uNB als Vergleichsmaßstab für die Änderung des Tötungsrisikos grundsätzlich geeignet.

Eine Altanlage des Typs Südwind S46 (600 kW) hat eine maximale Rotordrehzahl von 32 U/min. Dies entspricht bei 3 Rotorblättern 96 Durchläufen/min. Die beantragte Neuanlage Enercon E-160 EP5 E3 hat eine maximale Rotordrehzahl von 11,5 U/min, entsprechend 34,5 Rotorblatt-durchläufen/min. Für die Altanlage ergibt sich daraus eine maximale Risikostrecke von  $23 \text{ m} * 96 \text{ Durchläufe/min} = 2.208 \text{ m/min}$  und für die Neuanlage  $80 \text{ m} * 34,5 \text{ Durchläufe/min} = 2.760 \text{ m/min}$ . Das Risiko erhöht sich durch die Neuanlage im Vergleich zur Altanlage also ungefähr um den Faktor 1,25 bzw. ca. 25 %. Dies stellt aus Sicht der uNB eine erhebliche Steigerung des betriebsbedingten Tötungsrisikos dar. Dies gilt - in Bezug auf eine potenzielle Abnahme der Flugaktivität des Rotmilans bei höheren Windgeschwindigkeiten - zudem bereits ohne Berücksichtigung des Umstandes, dass neuere, größere WEA üblicherweise bereits bei geringeren Windgeschwindigkeiten relativ höhere Rotordrehzahlen aufweisen als die Altanlagen.

Das Gutachterbüro leitet eine Abnahme des Kollisionsrisikos mit zunehmendem Rotordurchgang aus verschiedenen Studien zur Flughöhe des Rotmilans ab. (In diesem Zusammenhang wird seitens der uNB auf das Urteil des VGH München vom 29.03.2016, 22 B 14.1875, 22 B 14.1876, Rn 60, hingewiesen, worin ausdrücklich auch auf Repoweringvorhaben abgehoben wird.) Das Gutachterbüro leitet jedoch selbst auf S. 70 des AFB bereits eine eingeschränkte Übertragbarkeit von Ergebnissen verschiedener Untersuchungen her. Sofern eine Abnahme des Kollisionsrisikos aufgrund des höheren Rotordurchlaufs besteht, ist diese jedenfalls nicht sicher quantifizierbar. Im Ergebnis ist gegenwärtig nicht zu klären, ob oder inwieweit eine seitens des Gutachterbüros angenommene Reduzierung des Tötungsrisikos aufgrund des größeren Rotordurchlaufs die Erhöhung des Tötungsrisikos durch die Vergrößerung des Rotordurchmessers egalisieren kann.

Als geeignete Vermeidungsmaßnahme wird seitens der uNB in Übereinstimmung mit dem Leitfaden Arten- und Habitatschutz aufgrund der Brutplätze des Rotmilans daher eine bewirtschaftungsbedingte Abschaltung tagsüber vom 01.04. bis 31.08. eines jeden Jahres für 24 Stunden sowie aufgrund der Schlaf- und Sammelplätze vom 01.08. bis 31.10. eines jeden Jahres für 48 Stunden, jeweils von Beginn bis nach Ende des Bewirt-

schaftungsereignisses, vorgesehen. Die verlängerte Abschaltdauer während des Schlaf- und Sammelplatzgeschehens begründet sich in der gegenüber dem Brutgeschehen größeren Zahl betroffener Individuen.

Bodenbrüter (Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn)

Wie bereits ausgeführt, wurden baubedingte Betroffenheiten der Bodenbrüter (aber auch der sonstigen Avifauna) im AFB nicht abgehandelt, was einen fachlichen Mangel darstellt. Nach Ansicht der Karte 2.1 in der Anlage des Drittgutachtens befinden sich jedoch keine Brutplätze im Umfeld der WEA 5 und 8 einschl. der zu erwartenden Bauflächen. Eine Betroffenheit, die z. B. die Anlage temporärer oder dauerhafter Ersatzlebensraumflächen erforderlich machen würde, ist daher nicht zu konstatieren.

### 3. Sonstige Fauna

Der AFB betrachtet außer Fledermäusen und Vögeln keine sonstigen planungsrelevanten Tiergruppen wie weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien oder Insekten. Dies stellt einen weiteren Mangel dar. Nach eigener Messtischblattabfrage sind jedoch auch keine weiteren Tiergruppen potenziell betroffen. Eine Kartierung wurde aufgrund dessen auch in der Drittuntersuchung nicht vorgenommen. Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.

## **3.5 Landschaftsschutz, Eingriffe in Natur und Landschaft**

### Teil 1 (WEA 6):

#### 1. Eingriffsbilanzierung

Die Eingriffsbilanzierung für Eingriffe in Natur und Landschaft wurde nach dem numerischen Verfahren gem. LANUV vorgenommen und von der uNB sachlich und rechnerisch überprüft. Im Ergebnis ergibt sich durch die Anlage des Fundaments, der Kranstellfläche und der internen Zuwegung ein Biotopwertverlust von 3.080 Biotopwertpunkten (Tab. 8 im LBP, S. 33). Dem ist der durch den Rückbau der Altanlage entstehende Biotopwertgewinn von 940 BWP (Tab. 9) entgegenzustellen. Es verbleibt ein Verlust von 2.140 BWP, der zu kompensieren ist.

Die Verlegung der internen Kabeltrasse ist nur dann nicht ausgleichspflichtig, wenn sie innerhalb des Baukörpers ohnehin zu versiegelnder Flächen verläuft. Sie wurde im LBP nicht behandelt, weshalb die uNB

davon ausgeht, dass keine Kompensation erforderlich ist. Im Umkehrschluss ist jedoch auch keine Kabelverlegung außerhalb der Baukörper zulässig.

Nach Karte 1.1 zum LBP soll die dauerhafte Zufahrt die Kranstellfläche um einige Meter überragen. Dem stimmt die uNB aus Gründen der Eingriffsminimierung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG nicht zu, da eine solche Verlängerung üblicherweise nicht für regelmäßig wiederkehrende Wartungsarbeiten während der Betriebsphase der WEA erforderlich ist.

Der dauerhafte Eingriff in schutzwürdige Böden beläuft sich - unter Berücksichtigung des Rückbaus der Altanlage und damit einhergehender Entsiegelung - auf 1.680 m<sup>2</sup> (Tab. 6, S. 30 im LBP). Es ist ein flächengleicher Ausgleich in Form von Extensivierungsmaßnahmen geplant. Dem wird zugestimmt.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA 6 wurde gem. dem Windenergieerlass des Landes NRW auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV ein Kompensationsbedarf von 31.042,45 € ermittelt (Tab. 11, S. 40). Demgegenüber steht eine Entlastung des Landschaftsbildes durch den Rückbau der Altanlage, die mit 10.200,00 € berechnet wurde (Tab. 12). Es ergibt sich eine zu zahlende Ersatzgeldsumme von 20.842,45 € für die WEA 6. Die uNB stimmt der Berechnung nach sachlicher und rechnerischer Prüfung zu.

## 2. Kompensation

Die Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt und in schutzwürdige Böden soll gem. LBP S. 48 ff. durch Extensivierung von 1.680 m<sup>2</sup> eines Intensivgrünlandes auf dem Grundstück Gem. Schweckhausen, Flur 9, Flurstück 36 erfolgen. Der Biotopwertgewinn beträgt bei einer angenommenen Steigerung um 2 BWP/m<sup>2</sup> insgesamt 3.360 BWP. Der Eingriff ist damit nach Umsetzung der Maßnahme ausgeglichen. Es verbleibt ein Überschuss von 1.220 BWP.

Hinweis: Ein erzielter Kompensationsüberschuss kann nur über ein auf Antrag beim Kreis Höxter ggf. einzurichtendes Ökokonto für andere Eingriffe wie z. B. die externe Anbindung oder die Erschließung innerhalb

des Windparks angerechnet werden. Ein einfaches formloses Umschichten auf Basis einer erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist nicht möglich.

Teil 2 (WEA 5, 8):

1. Eingriffsminimierung

In den Karten 1.1 bis 1.4 des LBP ist die Planung der zu überbauenden Flächen dargestellt. Die vorgesehenen dauerhaften Zufahrten sowohl zur WEA 5 als auch zur WEA 8 finden unter Bezug auf § 15 Abs. 1 BNatSchG nicht die Zustimmung der uNB. Bei der WEA 5 ist eine erheblich kürzere Anbindung direkt von der Kranstellfläche nach Osten an den nächstgelegenen Wirtschaftsweg möglich. Bei der WEA 8 erscheint die Anlage der dauerhaften Zuwegung neben dem bestehendem Wirtschaftsweg nicht notwendig, die Kranstellfläche kann im Sinne der Eingriffsminimierung auch hierüber erschlossen werden.

Die uNB fordert stattdessen eine Anbindung wie folgt:

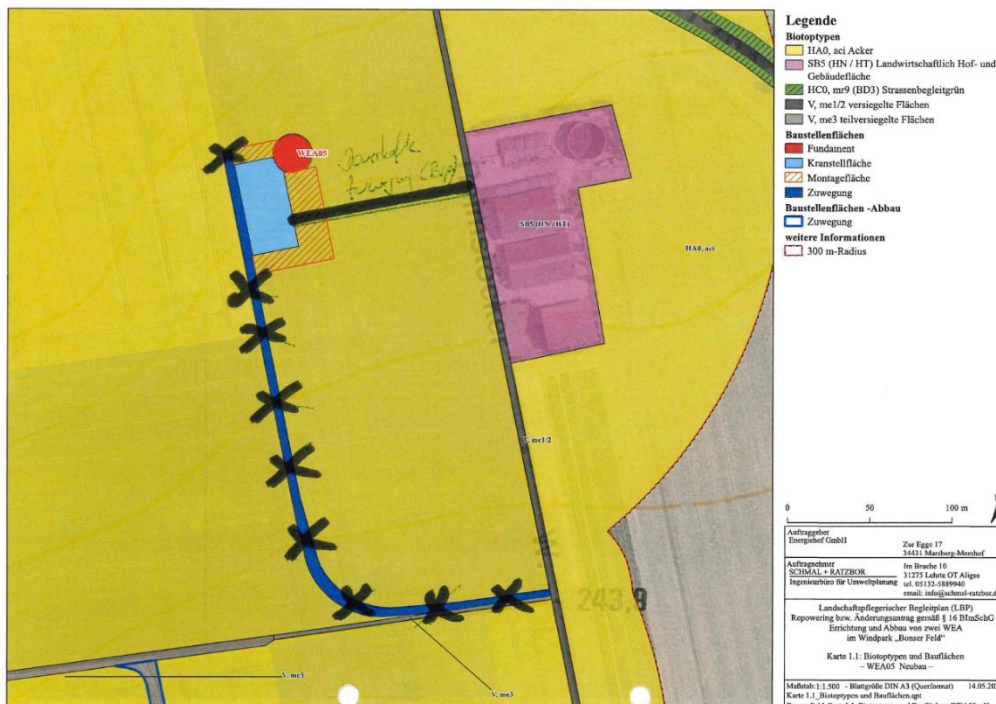


Abb.: Zufahrt zur **WEA 5**, beispielhaft - direkte Anbindung zur Kranstellfläche an deren östlicher Seite

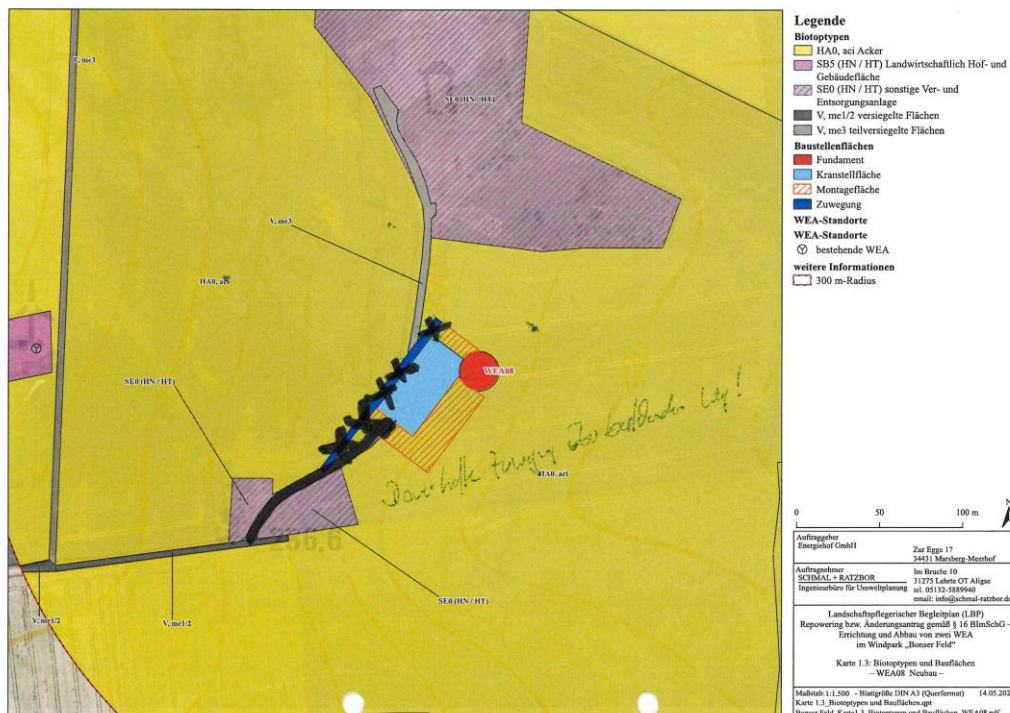


Abb.: Zufahrt zur **WEA 8** über vorhandenen Weg, ggf. unter dessen Er-  
tüchtigung

## 2. Eingriffsbilanzierung

Die unter 1. genannten Änderungen bedingen keine Neuausfertigung der Eingriffsbilanzierung, da sie zu einer Eingriffsminimierung führen und der Eingriff insofern weiterhin mit den bisher geplanten Maßnahmen ausgeglichen werden kann. Die vorgelegte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird daher unverändert als Grundlage der Prüfung verwendet.

Die Eingriffsbilanzierung für Eingriffe in Natur und Landschaft wurde nach dem numerischen Verfahren gem. LANUV vorgenommen und von der uNB sachlich und rechnerisch überprüft. Im Ergebnis ergibt sich durch die Anlage der Fundamente, der Kranstellflächen und der internen Zuwegungen ein Biotopwertverlust von 4.739 Biotopwertpunkten (BWP) bei der WEA 5 und 2.733 BWP bei der WEA 8 (Tab. 8 im LBP, S. 34), insgesamt demnach 7.472 BWP. Durch den Rückbau der Altanlagen ergibt sich ein Biotopwertgewinn von 1.262 BWP. Es verbleibt ein zu kompensierender Eingriff in den Naturhaushalt von 5.310 BWP (LBP, S. 35; WEA 5: 3.647 BWP; WEA 8: 1.663 BWP).



Die Verlegung der internen Kabeltrasse ist nur dann nicht ausgleichspflichtig, wenn sie innerhalb des Baukörpers ohnehin zu versiegelnder Flächen verläuft. Sie wurde im LBP nicht behandelt, weshalb die uNB davon ausgeht, dass keine Kompensation erforderlich ist. Im Umkehrschluss ist jedoch auch keine Kabelverlegung außerhalb der Baukörper zulässig.

Der dauerhafte Eingriff in schutzwürdige Böden beläuft sich unter Berücksichtigung des Rückbaus der Altanlagen und damit einhergehender Entsiegelung auf 3.898 m<sup>2</sup>. Davon entfallen 1.379 m<sup>2</sup> auf die WEA 5 (2.381 m<sup>2</sup> Neuversiegelung und 1.002 m<sup>2</sup> Rückbau) und 2.519 m<sup>2</sup> auf die WEA 8 (2.519 m<sup>2</sup> Neuversiegelung und 0 m<sup>2</sup> Rückbau, Tab. 6, S. 31 im LBP). Es ist ein flächengleicher Ausgleich in Form von Extensivierungsmaßnahmen geplant. Dem wird zugestimmt.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA 5 und WEA 8 wurde gem. dem Windenergieerlass des Landes NRW auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV ein Kompensationsbedarf von 31.593,72 € für die WEA 5 und 30.482,68 € für die WEA 8 ermittelt (Tab. 11/12, S. 42). Demgegenüber steht eine Entlastung des Landschaftsbildes durch den Rückbau der Altanlagen, die mit jeweils 15.520,00 € ermittelt wurde (Tab. 12). Daraus ergibt sich - abweichend vom LBP (S. 42), der hier einen Rechenfehler enthält - eine zu zahlende Ersatzgeldsumme von 31.036,40 €.

## 2. Kompensation

Die Kompensation für Eingriffe in den Naturhaushalt und in schutzwürdige Böden soll gem. LBP S. 50 ff. durch Extensivierung von 3.898 m<sup>2</sup> eines Intensivgrünlandes auf dem Grundstück Gem. Schweckhausen, Flur 9, Flurstück 36 erfolgen. Der Biotopwertgewinn beträgt bei einer angenommenen Steigerung um 2 BWP/m<sup>2</sup> insgesamt 7.796 BWP. Der Eingriff ist damit nach Umsetzung der Maßnahme ausgeglichen. Es verbleibt ein Überschuss von 2.486 BWP.

Hinweis: Ein erzielter Kompensationsüberschuss kann nur über ein auf Antrag beim Kreis Höxter ggf. einzurichtendes Ökokonto für andere Eingriffe wie z. B. die externe Anbindung oder die Erschließung innerhalb des Windparks angerechnet werden. Ein einfaches formloses Um-

schichten auf Basis einer erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist nicht möglich. Sofern aufgrund der Änderung der Zuwegung eine überarbeitete Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgelegt wird, kann auch dieser Überschuss in ein Ökokonto gutgebucht werden.

### **3.6 Arbeitsschutz**

Die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III. verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Ferner werden einige Hinweise vorgetragen, die in diesem Bescheid unter IV. zu finden sind.

### **3.7 Luftverkehr**

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr des Kreises Höxter hat mit ihrer Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

### **3.8 Landesverteidigung**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit seiner Stellungnahme die Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die entsprechenden, im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

## **VI. Gebührenfestsetzung**

Die Genehmigung ist aufgrund des § 13 des Gebührengesetzes NRW gebührenpflichtig. Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

## VII. Ihre Rechte

a) Für den Antragsteller, bzw. im Verfahren beteiligte Stellen

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage erhoben werden.

b) Für im Verfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann beim Kreis Höxter, Molkestraße 12, 37671 Höxter innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

## VIII. Hinweise der Verwaltung

*In vielen Fällen können etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich in Zweifelsfällen vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. Beachten Sie dabei bitte, dass die Klagefrist von einem Monat hierdurch jedoch **nicht** verlängert wird.*

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Kathrin Weiß

## IX. Anhänge

### Anhang 1: Antragsunterlagen

Die in diesem Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörden aufzubewahren.

<b>Reg.-Nr.</b>	<b>Beschreibung</b>	
<b>0</b>	<b>Deckblatt</b>	
<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	
<b>1</b>	<b>Antrag, Kurzbeschreibung</b>	
<b>2</b>	<b>Bauvorlagen</b>	
<b>3</b>	<b>Kosten</b>	
<b>4</b>	<b>Standort und Umgebung</b>	
<b>5</b>	<b>Anlagenbeschreibung</b>	
<b>6</b>	<b>Stoffe</b>	
<b>7</b>	<b>Abfälle</b>	
<b>8</b>	<b>Abwasser</b>	
<b>9</b>	<b>Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen</b>	
<b>10</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	
<b>11</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	
<b>12</b>	<b>Brandschutz</b>	
<b>13</b>	<b>Störfall-VO</b>	
<b>14</b>	<b>Maßnahmen bei Betriebseinstellung</b>	
<b>15</b>	<b>Typenprüfung (Auszug)</b>	

#### Nebst sämtlicher Gutachten:

15.1	Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentation	294
15.2	Bestätigung des Prüfbescheides zur Typenprüfung	1

15.3	Schallimmissionsprognose von der Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 (Berichtsnr. LaPh-2024-01)	58
15.4	Schattenwurfanalyse der Lackmann Phymetric GmbH vom 05.01.2024 (Berichtsnr. LaPh-2024-02)	95
15.5	Landschaftspflegerischer Begleitplan der Fa. SCHMAL + RATZBOR vom 16.05.2024	62
15.6	Karte 1.0 Biotoptypen und Bauflächen vom 24.04.2024	1
15.7	Karte 2.0 Landschaftsbild vom 29.04.2024	1
15.8	Maßnahmenkonzept gem. § 6 WindBG der Fa. SCHMAL + RATZBOR vom 02.05.2024	44
15.9	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Fa. SCHMAL + RATZBOR vom 21.02.2024	131
15.10	UVP-Vorprüfung der Fa. SCHMAL + RATZBOR vom 21.05.2024	40

## Anhang 2: Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

<i>BlmSchG</i>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
<i>4. BlmSchV</i>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 31.05.2017 (BGBl. I S.1440)
<i>9. BlmSchV</i>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz-

	zes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001)
<i>GebG NRW</i>	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW 2011)
<i>BauGB</i>	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
<i>BauO NRW 2018</i>	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421)
<i>LuftVG</i>	Luftverkehrsgesetz vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)
<i>DSchG NRW</i>	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NW. 1980 S. 226, ber. S. 716)
<i>BNatSchG</i>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
<i>LNatSchG</i>	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – Landesnaturschutzgesetz vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568)
<i>WHG</i>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
<i>TA Lärm</i>	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
<i>ArbSchG</i>	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des

	Gesundheitsschutzes der Beschäftigten – Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
<i>BetrSichV</i>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln – Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
<i>UVPG</i>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
<i>AwSV</i>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S 1328)
<i>ZustVU</i>	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
<i>Windenergie-Erlass NRW</i>	Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08.05.2018
<i>Artenschutzleitfaden NRW</i>	Umsetzung des Arten und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz vom 12.04.2024
<i>AVV</i>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen